



Brüssel, den 19. Juni 2015
(OR. en)

10150/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0020 (COD)

EF 121
ECOFIN 528
CODEC 910

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9579/15 + COR1 REV1
Nr. Komm.dok.:	6022/14
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union <i>- Allgemeine Ausrichtung</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage die allgemeine Ausrichtung in der vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) angenommenen Fassung.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten
in der Union**

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ¹, nach Stellungnahme
der Europäischen Zentralbank ²,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten ³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 45–50.

² ABl. C 137 vom 25.4.2015, S. 2–25.

³ ABl. C 328 vom 20.9.2014, S. 3–4.

- (1) Das Finanzsystem der Union umfasst über 8000 Banken unterschiedlicher Größe mit unterschiedlichen Unternehmensstrukturen und Geschäftsmodellen. Einige davon sind als große Bankengruppen organisiert und decken das gesamte Spektrum an Banktätigkeiten ab, von denen ein großer Teil auf Handelstätigkeiten entfällt. Solche Gruppen bestehen aus einem komplexen Netz juristischer Personen und gruppeninterner Beziehungen. Über Interbankenausleihungen und Derivatemärkte sind sie eng miteinander verflochten. Ein etwaiger Ausfall dieser Großbanken kann überaus weitreichende und schwerwiegende Folgen haben.
- (2) Die Finanzkrise hat vor Augen geführt, wie stark die Banken in der Union miteinander verflochten sind und welche Risiken daraus für das Finanzsystem erwachsen. Dies hat zur Folge, dass Abwicklungen derzeit noch mit großen Schwierigkeiten verbunden sind, ganze Bankengruppen – und nicht nur die nicht überlebensfähigen Teile – betreffen und häufig einer massiven Unterstützung mit öffentlichen Mitteln bedürfen.
- (3) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben seit Beginn der Finanzkrise eine grundlegende Überarbeitung der Rechts- und Aufsichtsvorschriften für Banken in die Wege geleitet und die ersten Schritte zur Schaffung einer Bankenunion unternommen. Angesichts die Tiefe der Finanzkrise und der Notwendigkeit, die Abwicklungsfähigkeit aller Banken sicherzustellen, wurde gefordert, zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Wahrscheinlichkeit und die Folgen eines Ausfalls der größten und komplexesten Banken weiter zu verringern. Zu diesem Zweck wurde eine hochrangige Expertengruppe ("HLEG") unter dem Vorsitz von Erkki Liikanen eingesetzt und mit einem entsprechenden Mandat ausgestattet. Die HLEG empfahl für die größten und komplexesten Banken die obligatorische Abtrennung des Eigenhandels und anderer hochriskanter Handelstätigkeiten sowie deren Übertragung auf eine getrennte juristische Person innerhalb der jeweiligen Bankengruppe.

- (4) Die derzeitige Reformagenda für die Bankenrechts- und aufsichtsvorschriften wird erheblich zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit sowohl einzelner Banken als auch des Bankensektors insgesamt beitragen. Eine begrenzte Anzahl der größten und komplexesten Bankengruppen in der Union ist jedoch nach wie vor zu groß, um sie scheitern zu lassen, zu groß, um sie retten zu können, und zu komplex, um sie managen, beaufsichtigen oder abwickeln zu können. Strukturreformen sind daher eine wichtige Ergänzung anderer Regelungsinitiativen und -maßnahmen, da sie eine Möglichkeit bieten, das Problem der Komplexität der Gruppen, der gruppeninternen Subventionen und der Anreize für eine übermäßige Risikoübernahme beim Eigenhandel und bei anderen Handelstätigkeiten auf direktere Weise anzugehen. Mehrere Mitgliedstaaten haben Maßnahmen für eine Strukturreform ihrer Bankensysteme verabschiedet oder geplant.
- (5) Am 3. Juli 2013 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen grundsatzbasierten Ansatz für Strukturreformen im europäischen Bankensektor vorzusehen.
- (6) Rechtsgrundlage dieser Verordnung ist Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorsieht, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.

- (7) Uneinheitliche nationale Rechtsvorschriften, die weder dieselben politischen Ziele verfolgen noch mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Mechanismen kompatibel und diesen gleichwertig sind, erhöhen die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen auf Kapitalbewegungsentscheidungen von Marktteilnehmern, da unterschiedliche, inkompatible Vorschriften und Verfahren zu einem erheblichen Anstieg der Betriebskosten für grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute und damit zu einer ineffizienteren Ressourcen- und Kapitalallokation führen als in einer Situation, in der Kapitalbewegungen ähnlichen und miteinander vereinbaren Vorschriften unterliegen. Aus denselben Gründen werden sich unterschiedliche, inkompatible Vorschriften auch negativ auf Entscheidungen der Marktteilnehmer darüber auswirken, wo und wie grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen angeboten werden. Unterschiedliche, inkompatible Vorschriften können – auch ungewollt – geografischer Arbitrage Vorschub leisten. Der Kapitalverkehr und die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen sind Kernelemente eines ordnungsgemäß funktionierenden Unionsbinnenmarkts. Fehlt es an einem unionsweiten Konzept, werden sich Kreditinstitute gezwungen sehen, ihre Struktur und Geschäftstätigkeit an nationalen Grenzen auszurichten, wodurch sie noch komplexer werden und die Fragmentierung des Binnenmarkts weiter zunimmt. Uneinheitliche nationale Vorschriften unterlaufen außerdem die Bemühungen um ein einheitliches Regelwerk für den gesamten Binnenmarkt.
- (8) Durch eine Harmonisierung auf Unionsebene wird sichergestellt, dass Bankengruppen in der Union, die vielfach in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, einem gemeinsamen Rahmen struktureller Anforderungen und anderen Aufsichtsmaßnahmen unterliegen, wodurch Wettbewerbsverzerrungen verhindert, die Komplexität der Vorschriften verringert, ungerechtfertigte Rechtsbefolgungskosten für grenzüberschreitende Tätigkeiten vermieden, die Marktintegration in der Union gefördert und Möglichkeiten für Aufsichtsarbitrage beschränkt werden.

- (9) Im Einklang mit dem Ziel, in Anbetracht der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, und zur umfassenden Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechts- und Aufsichts- sowie Geschäftsmodelle in der Union sollten in dieser Verordnung zwei unterschiedliche Methoden in Betracht gezogen werden, um dafür zu sorgen dass Handelstätigkeiten unter entsprechenden Umständen auf ein Unternehmen übertragen werden, das von dem Kreditinstitut, das Kernbankgeschäfte für Privatkunden ausführt, rechtlich, wirtschaftlich und operativ getrennt ist, sofern die Ziele dieser Verordnung mit beiden Methoden tatsächlich erreicht werden. Zu diesem Zweck sollte eine zuständige Behörde Eigenhandelstätigkeiten ermitteln und vom übrigen Bankgeschäft abtrennen, um übermäßig riskante Handelstätigkeiten zu ermitteln und Maßnahmen zu verhängen, wozu auch die Abtrennung dieser Tätigkeiten gehört, damit diesen übermäßigen Risiken begegnet wird. Alternativ sollten die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden können, Kernbankgeschäfte für Privatkunden mittels einzelstaatlicher Rechtsvorschriften abzuschirmen. Anderenfalls könnten Diskrepanzen, die sich aus der fehlerhaften oder uneinheitlichen Anwendung dieser Methoden ergeben, insbesondere durch Abweichung von den in diesem Zusammenhang festgelegten Anforderungen, die Effizienz dieser Verordnung ernsthaft beeinträchtigen. Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, die Anwendung dieser Vorschrift anhand regelmäßiger Mitteilungen seitens der Mitgliedstaaten zu überwachen und zu bewerten. Derartige Diskrepanzen könnten auch die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung in den Fällen beeinträchtigen, in denen Kreditinstitute unterschiedlichen Regelungen unterliegen. Deshalb sollten in dieser Verordnung auch klare und umfassende Vorschriften für derartige Fälle festgelegt werden.

- (10) In Anbetracht ihrer weitreichenden Auswirkungen wenn es darum geht, eine harmonisierte europäische Regelung für Bankstrukturreformen zu schaffen, muss den in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits vorhandenen Rechts- und Aufsichtsansätzen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Diese Verordnung sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Berücksichtigung bestehender nationaler Rechtsvorschriften und der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Ansatzes, so dass hinsichtlich des Regelungsaufwands für die betroffenen Banken keine unnötigen Überlappungen entstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist den besonderen Umständen dieser Verordnung geschuldet. Sie schafft keinen Präzedenzfall für künftige Rechts- und Aufsichtsvorschriften für Finanzdienstleistungen. Außerdem bleibt diese Verordnung trotz der Tatsache, dass für das Erreichen einiger ihrer Ziele zwei unterschiedliche Methoden in Betracht gezogen werden, in allen ihren Teilen und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat anwendbar und kann deshalb weder so ausgelegt werden, dass sie Ausnahmen von einigen ihrer Bestimmungen vorsieht, noch so ausgelegt werden, dass sie Differenzierungen hinsichtlich ihres geografischen Geltungsbereichs zulässt.
- (11) Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist die EZB befugt, Aufsichtsaufgaben in Bezug auf erforderliche strukturelle Änderungen bei Kreditinstituten zur Verhinderung von finanziellen Stresssituationen oder Zusammenbrüchen wahrzunehmen, wenn dies im einschlägigen Unionsrecht für die zuständigen Behörden ausdrücklich vorgesehen ist.

- (12) Durch diese Verordnung soll einer übermäßigen Risikoübernahme aufgrund von Handelstätigkeiten entgegengewirkt werden; ferner sollen Institute, die Tätigkeiten ausüben, die es durch ein öffentliches Sicherheitsnetz zu schützen gilt, vor Verlusten aus anderen Tätigkeiten bewahrt werden. Mit dieser Verordnung wird zudem beabsichtigt, die Verflechtungen zwischen Instituten zu verringern. Die erforderlichen Vorschriften sollten daher dazu beitragen, dass Banken sich wieder auf ihre kundenbeziehungsorientierte Kernaufgabe des Dienstes an der Realwirtschaft besinnen, und sollten verhindern, dass zu viel Bankkapital in Handelstätigkeiten anstatt in die Kreditvergabe an die Nichtfinanzwirtschaft fließt. Diese Verordnung sollte daher dazu beitragen, dass die Beaufsichtigung erleichtert wird, dass die Kreditinstitute durch die Marktteilnehmer überwacht werden und dass Interessenkonflikte innerhalb von Kreditinstituten sowie Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt verringert werden.
- (13) Diese Verordnung sollte ausschließlich auf Kreditinstitute und Gruppen Anwendung finden, deren Handelstätigkeiten die in ihr festgelegten Schwellenwerte erreichen. Dies ergibt sich aus der ausdrücklich beabsichtigten Fokussierung auf eine begrenzte Anzahl der größten und komplexesten Kreditinstitute und Gruppen, die trotz anderer einschlägiger Gesetzgebungsakte der Union noch immer zu groß sind, um sie scheitern zu lassen, zu groß, um sie retten zu können, und zu komplex, um sie managen, überwachen und abwickeln zu können. Folglich sollte diese Verordnung nur auf Kreditinstitute und Gruppen in der EU Anwendung finden, die entweder als global systemrelevant gelten oder deren Handelstätigkeit oder absolute Größe bestimmte relative und absolute, nach den jeweils geltenden Bilanzierungsvorschriften bestimmte Schwellenwerte übersteigt. Die Aktiva und Passiva von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Nichtfinanzunternehmen sollten nicht in die Berechnung der Schwellenwerte im Geltungsbereich einbezogen werden; daher sollten diese Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, auch kleineren Kreditinstituten, die nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, vergleichbare Maßnahmen aufzuerlegen.

- (14) Diese Verordnung sollte einen ausreichend weiten geografischen Geltungsbereich haben, damit Wettbewerbsverzerrungen und eine Umgehung der Vorschriften ausgeschlossen werden können. Wenn jedoch in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallende, in Drittstaaten ansässige Tochterunternehmen von EU-Mutterunternehmen oder EU-Zweigniederlassungen von in Drittstaaten ansässigen Kreditinstituten Maßnahmen unterliegen, die nach Auffassung der Kommission den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gleichwertig sind, sollten auch sie freigestellt werden. Die zuständigen Behörden sollten auch ausländische Tochterunternehmen von Gruppen mit einem EU-Mutterunternehmen von der Anwendung der Vorschriften ausnehmen können, wenn sie autonom sind und ihr Ausfall nur begrenzte Folgen für die Gruppe als Ganzes hätte. Da diese Verordnung erstattungsfähige Bankeinlagen vor Verlusten aus Handelstätigkeiten schützen sollte, ist es sinnvoll, Gruppen, denen mindestens ein Kreditinstitut mit Sitz in der Union angehört und bei denen auf konsolidierter Gruppenebene die Summe der erstattungsfähigen Einlagen einen Mindestbetrag ausmacht oder bei denen die Summe der erstattungsfähigen Privatkundeneinlagen nicht signifikant ist, aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.
- (15) Wird Eigenhandel in einer Gruppe betrieben, der Kreditinstitute angehören, die Privatkundeneinlagen entgegennehmen, so sollte dies in einem Handelsunternehmen geschehen, das rechtlich, wirtschaftlich und operativ von dem Kernkreditinstitut getrennt ist, da solche Handelstätigkeiten lediglich begrenzten oder gar keinen Zusatznutzen für das öffentliche Wohl haben und grundsätzlich riskant sind.

- (16) Einige Handelstätigkeiten können riskant sein, doch sind Handelstätigkeiten generell für die Realwirtschaft und das öffentliche Wohl nützlich, da sie es Banken ermöglichen, die ihren Geschäften innewohnenden Risiken abzusichern und die Kundentätigkeit ermöglichen. Es ist schwierig, Eigenhandel von den anderen Handelstätigkeiten, insbesondere der Marktpflege, abzugrenzen. Um diese Schwierigkeit zu überwinden und um Kernkreditinstitute davon abzubringen, Eigenhandel zu betreiben, sollten Kernkreditinstitute folgende Tätigkeiten detailliert melden, um nachzuweisen, dass sie keinen Eigenhandel darstellen: Erbringen von Finanzierungs-, Absicherungs- und Wertpapierdienstleistungen für Kunden, Marktpflege, Absicherung der eigenen Risiken und derjenigen ihrer Tochterunternehmen, Finanzmanagementtätigkeiten, Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die für langfristige Anlagezwecke erworben werden, und Handel mit Finanzinstrumenten, die von den für die Restrukturierung zur Gewährleistung der nationalen Bankensanierung gegründeten nationalen Einrichtungen emittiert werden. Die zuständigen Behörden sollten diese Angaben bewerten und überprüfen und wenn die zuständige Behörde feststellt, dass innerhalb des Kernkreditinstituts Eigenhandel betrieben wird, sollte sie dem Kernkreditinstitut die Ausführung dieser Tätigkeiten untersagen.
- (17) Alle natürlichen oder juristischen Personen, die Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ sollten für den Zweck der vorliegenden Verordnung als Kunden gelten. Ein Kreditinstitut in der Union, das ein Market-Maker (Marktpfleger) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU oder ein systematischer Internalisierer im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 jener Richtlinie ist oder das gemäß Artikel 17 Absatz 4 jener Richtlinie eine Market-Making-Strategie (Marktpflegestrategie) verfolgt, sollte für den Zweck der vorliegenden Verordnung als Market-Maker (Marktpfleger) gelten.

⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349 bis 496).

(18) Ein gruppeninternes Geschäft ist ein Geschäft zwischen zwei Unternehmen, die in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind und geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren unterliegen. Falls die beiden Unternehmen demselben institutsbezogenen Sicherungssystem nach Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder einer Struktur angehören, die aus einer Zentralorganisation und den der Zentralorganisation ständig zugeordneten Kreditinstituten nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 besteht, können gruppeninterne Geschäfte durchaus notwendig sein, um Risiken innerhalb einer Unternehmensgruppe zusammenzufassen; demnach kann es sich bei gruppeninternen Risiken um spezifische Risiken handeln. Gilt ein Vertrag als gruppeninternes Geschäft gegenüber einer Gegenpartei, so sollte er auch als gruppeninternes Geschäft gegenüber der anderen Gegenpartei gelten. Würde für diese Geschäfte die obligatorische Abtrennung gemäß dieser Verordnung gefordert, könnte dies die Effizienz von gruppeninternen Risikomanagementprozessen einschränken. Aus diesem Grund sollte bei gruppeninternen Geschäften nicht davon ausgegangen werden, dass sie Eigenhandel darstellen. Eine langfristige Anlage sollte als Anlage gelten, die ein Kernkreditinstitut auf lange Sicht getätigt hat und die es grundsätzlich bis zur Fälligkeit zu halten beabsichtigt. Diesbezüglich sollte anerkannt werden, dass Dividendenwerte keine Fälligkeit haben und nicht als bis zur Fälligkeit gehalten eingestuft werden können. Dies sollte nicht bedeuten, dass eine solche Anlage keine langfristige Anlage darstellen kann, wenn sie auf längere Sicht getätigt wird. Clearing-Geschäfte unter Einbeziehung des eigenen Kontos des Kernkreditinstitut, insbesondere in Bezug auf Nachhandelsgeschäfte, sollten nicht als Handelstätigkeiten und nicht als Eigenhandel gelten.

- (19) Kernkreditinstitute sollten nicht die Möglichkeit haben, das Verbot dadurch zu umgehen, dass sie Nichtbankunternehmen, die Eigenhandel betreiben, besitzen, betreiben oder aus Anlagen in solchen Unternehmen Nutzen ziehen.
- (20) Damit dem Eigenhandelsverbot unterliegende Kernkreditinstitute weiterhin zur Finanzierung der Wirtschaft beitragen können, sollten sie in eine begrenzte Anzahl von Fonds, die auf einer in dieser Verordnung enthaltenen erschöpfenden Liste aufgeführt sind, investieren dürfen. Diese erschöpfende Liste sollte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, alternative Investmentfonds (AIF), die keine Hebelfinanzierungen in beträchtlichem Umfang einsetzen, geschlossene, nicht hebelfinanzierte alternative Investmentfonds (AIF), europäische Risikokapitalfonds, europäische Fonds für soziales Unternehmertum und europäische langfristige Investmentfonds umfassen. Um sicherzustellen, dass diese Fonds die Überlebensfähigkeit und finanzielle Solidität der investierenden Kreditinstitute nicht gefährden, kommt es entscheidend darauf an, dass geschlossene, nicht hebelfinanzierte AIF und AIF, die keine Hebelfinanzierungen in beträchtlichem Umfang einsetzen, in die Kreditinstitute nach wie vor investieren können, von AIF-Verwaltern verwaltet werden, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵ zugelassen sind und beaufsichtigt werden, und dass die betreffenden AIF ihren Sitz in der Union haben oder – sollte dies nicht der Fall sein – in der Union nach den Bestimmungen jener Richtlinie vertrieben werden. Es sollte nicht der Zweck dieser Verordnung sein, Anforderungen an die Kreditinstitute, die Eigentum an Versicherungsgesellschaften besitzen, zu stellen, oder Beschränkungen für Anlagen von Versicherungsgesellschaften in Bankengruppen einzuführen.

⁵ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

- (21) Eine Vergütungspolitik, die dem Eingehen übermäßiger Risiken Vorschub leistet, kann ein solides und effektives Risikomanagement von Banken unterminieren. Die Vergütungsvorschriften dieser Verordnung sollten das einschlägige Unionsrecht ergänzen und dazu beitragen, eine Umgehung des Eigenhandelsverbots durch Kernkreditinstitute zu verhindern.
- (22) Das Kernkreditinstitut oder das EU-Mutterunternehmen sollte sicherstellen, dass das Leitungsorgan des dem Eigenhandelsverbot unterliegenden Kernkreditinstituts für die Einhaltung des Verbots sorgt.
- (23) Andere Handelstätigkeiten als der Eigenhandel sind häufig mit Kundentätigkeiten verbunden, können aber dennoch zu Sorge Anlass geben. Angesichts des potenziellen Nutzens dieser Tätigkeiten, insbesondere der Marktpflege, sollten sie jedoch nicht der obligatorischen Abtrennung unterliegen. Stattdessen sollten solche Tätigkeiten weiterhin einer Risikobewertung sowohl auf granularer Ebene als auch für die Gruppe als Ganzes seitens der zuständigen Behörde unterzogen werden. Falls ein übermäßiges Risiko festgestellt wird, sollte es die Anforderung geben, dass sie entweder von den übrigen Tätigkeiten des Kernkreditinstituts abgetrennt sein müssen oder dass andere Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere eine Anforderung an das Kernkreditinstitut, seine Eigenmittel zu erhöhen, zur Minderung des übermäßigen Risikos verhängt werden.

- (24) Die gründliche granulare Risikobewertung von Handelstätigkeiten, die kein Eigenhandel sind, sollte auf diejenigen Unternehmen Anwendung finden, von deren Handelstätigkeiten angenommen wird, dass von ihnen das größte Risiko für die Privatkundeneinlagen in Kernkreditinstituten und für das Finanzsystem oder die Realwirtschaft der Mitgliedstaaten ausgeht. Unternehmen, die dieser Gruppe nicht angehören, sollten keiner granularen Risikobewertung unterzogen werden, sondern Gegenstand einer Bewertung zur Feststellung versteckten Eigenhandels sein und den Meldepflichten unterliegen. Die zuständige Behörde sollte jedoch beschließen können, in Ausnahmefällen eine gründlichere granulare Risikobewertung durchzuführen, falls die Bewertung der Handelstätigkeiten zur Feststellung von Eigenhandel oder eine Bewertung der im Rahmen der Meldepflichten übermittelten Angaben potenzielle übermäßige Risiken erkennen lässt. Bevor die zuständige Behörde einen solchen Beschluss fasst, sollte sie die Verhältnismäßigkeit prüfen.
- (25) Marktpflegetätigkeiten oder Tätigkeiten, die auf die Erzeugung von Liquiditätspuffern gerichtet sind, um die Erfüllung weiterer Aufsichtsanforderungen zu erfüllen, sind für die Finanzierung der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Die zuständigen Behörden sollten dementsprechend der Aufrechterhaltung von Marktpflegetätigkeiten, die dazu dienen, Aktiva- und Marktliquidität zu erhalten oder zu erhöhen, Preisvolatilität zu mäßigen und die Widerstandsfähigkeit der Wertpapiermärkte gegenüber Schocks zu erhöhen, besondere Beachtung schenken und sollten sicherstellen, dass es keine negativen Auswirkungen auf Marktpflegetätigkeiten gibt, die nicht durch erhebliche Risiken gerechtfertigt sind. Die zuständigen Behörden sollten bei der Bewertung von Marktpflegetätigkeiten insbesondere auf granularer, aber auch auf aggregierter Ebene den möglichen Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf das Finanzsystem oder die Realwirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats besondere Beachtung schenken. Nichtsdestoweniger sollten Marktpflegetätigkeiten, die im Kernkreditinstitut verbleiben, mit dem Zweck dieser Verordnung vereinbar sein. Insbesondere sollten solche Tätigkeiten nicht zur Schaffung eines Kreditinstituts führen, das zu groß oder zu vernetzt ist, um es scheitern zu lassen, und keine Eigenhandelstätigkeit unter dem Deckmantel der Marktpflege umfassen.

(26) Die Bewertung von Handelstätigkeiten sollte vorrangig auf Ebene der Handelsabteilung, aber auch in aggregierter Form für das Kernkreditinstitut und für die Gruppe als Ganzes unter Heranziehung quantitativer und qualitativer Indikatoren wie Risikopotenzial ("Value-at-Risk"), tägliche Gewinne und Verluste sowie Führungs- und Kontrollstrukturen vorgenommen werden, und durch Ausübung der Ermessensfreiheit der zuständigen Behörde ergänzt werden. Gelangt die zuständige Behörde infolge der Bewertung zu der Feststellung, dass bei den betreffenden Handelsaktivitäten ein übermäßiges Risiko besteht, sollte sie eine wirksame und verhältnismäßige Gegenmaßnahme verhängen. Wie beim Geltungsbereich sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch für die Zwecke der Anpassung der Maßnahmen an die Bewertung des Risikos bestimmter Handelsaktivitäten gemäß Artikel 10 gelten. Wird ein übermäßiges Risiko festgestellt und zeigen die meisten quantitativen Indikatoren hohes Risiko an, während die qualitativen Indikatoren kein diesem entsprechendes Maß an Kontrolle belegen, sollten eine Abtrennung der betreffenden Handelstätigkeiten oder eine erhebliche, den festgestellten Risiken angemessene zusätzliche Kapitalunterlegung dieser Handelstätigkeiten Maßnahmen der ersten Wahl sein. In diesem Fall sollten andere Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU nur zusätzlich zu einer dieser beiden Maßnahmen angewandt werden. Diese Bewertung lässt den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt. Die Bezugnahme auf die Risikopotenzial ("Value-at-Risk")-Methode zur Bewertung der Risiken eines Handelsportfolios oder der Finanzinstitute insgesamt hindert die zuständigen Behörden nicht daran, die erwartete Verlusthöhe ("Expected Shortfall") als zusätzliches Analyseinstrument zu verwenden.

- (27) Die Bewertung von Handelstätigkeiten gemäß dieser Verordnung sollte Bewertungen des Handelsrisikos gemäß der Richtlinie 2013/36/EU nicht berühren, in deren Folge eine zuständige Behörde Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU erlassen kann.

- (28) Zur Gewährleistung einer effektiven Trennung in rechtlicher, wirtschaftlicher, führungs- und kontrollbezogener sowie operativer Hinsicht sollten Kernkreditinstitute und Handelsunternehmen auf individueller und konsolidierter Basis sowie auf der Ebene einer Untergruppe bestimmten Anforderungen hinsichtlich Kapital, Liquidität und Großkrediten genügen. Sie sollten über starke unabhängige Führungs- und Kontrollstrukturen und getrennte Leitungsorgane verfügen.
- (29) Eine Gruppe sollte die für ihre Geschäftstätigkeit geeignete gesellschaftsrechtliche Struktur frei wählen können. Wenn der Eigenhandel oder die Handelstätigkeiten oder beide vom Kernkreditinstitut getrennt und auf ein Handelsunternehmen übertragen wurden, sollte die Gruppe ihre Struktur weiterhin frei wählen können, es sei denn, die konsolidierende Aufsichtsbehörde verlangt im Anschluss an die gemeinsame Entscheidungsfindung Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Gruppe, nachdem abschließend festgestellt wurde, dass dies notwendig ist, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und sofern diese Anforderung verhältnismäßig und begründet ist. Eine Gruppe, die Kernkreditinstitute und Handelsunternehmen umfasst, sollte so strukturiert sein, dass auf teilkonsolidierter Basis getrennte Teilgruppen derart entstehen, dass keine Teilgruppe ein Kernkreditinstitut und ein Handelsunternehmen umfasst. Nichtsdestoweniger sollte die Anforderung, gesonderte Teilgruppen zu schaffen, im Ergebnis nicht notwendigerweise dazu führen, dass eine Holding-Struktur oder andere spezifische gesellschaftsrechtliche Strukturen vorgeschrieben werden. Nach einer Trennung des Handelsunternehmens vom Kernkreditinstitut sollte ein Kernkreditinstitut oder ein Handelsunternehmen immer noch ein Mutterunternehmen des Handelsunternehmens oder des Kernkreditinstituts sein können.

(30) Obergrenzen für Großkredite zielen darauf ab, Kernkreditinstitute vor dem Risiko von Verlusten aufgrund einer übermäßigen Konzentration von Risiken in Bezug auf einen einzigen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden zu schützen. Die Anwendung solcher Obergrenzen zwischen getrennten Teilen innerhalb des Kreditinstituts oder der Gruppe ist fester Bestandteil dieser Verordnung. Damit die Anwendung des öffentlichen Sicherheitsnetzes auf die abgetrennten Tätigkeiten begrenzt bleibt und eine klare Unterscheidung zwischen den Tätigkeiten eines Handelsunternehmens und denen des Kernkreditinstituts getroffen werden kann, sollte es Handelsunternehmen untersagt sein, Privatkundeneinlagen entgegenzunehmen, die im Rahmen des Einlagensicherungssystems erstattungsfähig sind. Dieses Verbot sollte Handelsunternehmen nicht an der Entgegennahme anderer Einlagen als Privatkundeneinlagen, die im Rahmen des Einlagensicherungssystems erstattungsfähig sind, oder am Austausch von ausschließlich ihre Handelstätigkeiten betreffenden Sicherheiten hindern. Damit keine weitere Kreditquelle zum Versiegen gebracht wird, sollte es den Handelsunternehmen jedoch gestattet sein, an alle Kunden Kredite auszureichen. Zudem sollten Handelsunternehmen, auch wenn sie für Großkunden Zahlungs-, Clearing- und Abrechnungsdienstleistungen erbringen müssen, nicht an Zahlungsdienstleistungen im Einzelkundengeschäft beteiligt sein. Unbeschadet der Ausnahme nach Artikel 20 Buchstabe a sollte ein Kernkreditinstitut das einzige Kreditinstitut in einer Gruppe sein, das Privatkundeneinlagen entgegennehmen kann, die im Rahmen des Einlagensicherungssystems erstattungsfähig sind.

- (31) Eine Entscheidung, mit der die Abtrennung des Eigenhandels von anderen Handelstätigkeiten, eine Erhöhung der Eigenmittel oder die Verhängung anderer Aufsichtsmaßnahmen gegenüber einem Kernkreditinstitut verlangt wird, sollte als gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden ergehen. Nichtsdestoweniger sollten in dieser Verordnung andere Entscheidungsfindungsverfahren festgelegt werden, falls keine gemeinsame Entscheidung erreicht werden kann. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde sollte befugt sein, eine Entscheidung zu erlassen, falls in Fällen, in denen die Entscheidung auf die gesamte Gruppe Anwendung findet, keine gemeinsame Entscheidung erreicht wird. Kommt keine gemeinsame Entscheidung zustande, so sollte eine für die Beaufsichtigung eines Tochterunternehmens auf Einzelbasis zuständige Behörde in der Lage sein, eine für dieses Tochterunternehmen geltende Entscheidung zu erlassen, um Maßnahmen gegen übermäßig riskante Handelstätigkeiten zu verhängen, insbesondere dann, wenn die Entscheidung sich auf die Finanzierung der Realwirtschaft im Mitgliedstaat dieses Tochterunternehmens auswirken oder auf andere Weise die Realwirtschaft oder die haushaltspolitischen Zuständigkeiten in diesem Mitgliedstaat nachteilig beeinträchtigen würde.
- (32) Kommt keine gemeinsame Entscheidung nach Artikel 26a zustande, so sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde die Entscheidung, die auf die gesamte Gruppe Anwendung findet, an das EU-Mutterunternehmen und nicht direkt an andere Unternehmen als das EU-Mutterunternehmen richten. Das EU-Mutterunternehmen sollte dafür verantwortlich sein, die Einhaltung dieser Entscheidung in der gesamten Gruppe sicherzustellen. Bei jeder Entscheidung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde sollte den potenziellen Auswirkungen auf die fiskalpolitische Verantwortung der betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Die zuständigen Behörden können sich auf eine Vereinbarung einigen, mit der eine wirksame Zusammenarbeit erleichtert wird, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen auf abgestimmte und wirksame Weise angewendet werden.

- (33) Gehört ein Institut, das Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe a unterliegt, einer Gruppe von Unternehmen an, so sollten die verhängten Maßnahmen die Struktur oder die Tätigkeiten der Unternehmen der Gruppe, die Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b unterliegen, nicht beeinträchtigen. Gehört ein Institut, das Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b unterliegt, einer Gruppe von Unternehmen an, so sollten die verhängten Maßnahmen die Struktur der Unternehmen, die Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe a unterliegen, nicht beeinträchtigen.
- (34) Die Anforderung der strukturellen Abtrennung gemäß Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe a ist dahin gehend auszulegen, dass ein Kreditinstitut von anderen Unternehmen innerhalb seiner Gruppe ausreichend abgetrennt und – soweit nach vernünftigem Ermessen durchführbar – im Hinblick auf Führungs- und Kontrollstrukturen sowie Ressourcen unabhängig sein sollte. Damit soll eine wirksame Abtrennung und die Kontinuität der Kerndienstleistungen sichergestellt werden und gleichzeitig unter angemessenen Umständen eine Restverbindung zur weitreichenderen Bankengruppe ermöglicht werden, insbesondere damit der Rest der Gruppe die abgeschirmte Bank in Stressphasen unterstützen kann.
- (35) Bei Entscheidungen der zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung sollte den in dieser Verordnung festgelegten Sicherheitsvorkehrungen und den potenziellen Auswirkungen auf die Finanzsysteme und die Realwirtschaft der betreffenden Mitgliedstaaten sowie der potenziellen Wirkung, die eine derartige Entscheidung auf alle Unternehmen in einer Gruppe haben kann, Rechnung getragen werden. Ist die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) an dem Entscheidungsprozess beteiligt, arbeiten die zuständigen Behörden und die EBA vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammen und stellen insbesondere die Weitergabe von angemessenen und zuverlässigen Informationen über diese Aspekte untereinander sicher.

- (36) Zur Erhöhung der Wirksamkeit des in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungsprozesses und zur Gewährleistung einer größtmöglichen Kohärenz zwischen den Maßnahmen, die gemäß dieser Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁶ zu treffen sind, sollten die zuständigen Behörden und die zuständigen Abwicklungsbehörden in jedem Fall unter Nutzung aller ihnen durch das einschlägige Unionsrecht übertragenen Befugnisse eng zusammenarbeiten. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit sollte für alle Stufen des Verfahrens gelten, an dessen Ende die abschließende Entscheidung der zuständigen Behörde über die Verhängung struktureller Maßnahmen oder anderer Aufsichtsmaßnahmen steht. Werden von der zuständigen Behörde gemäß dieser Verordnung und von der Abwicklungsbehörde gemäß der Richtlinie 2014/59/EU unterschiedliche Abtrennungsentscheidungen erlassen, so sollten die genannten Behörden gegebenenfalls sicherstellen, dass zwischen diesen Entscheidungen, insbesondere in Bezug auf Inhalt und Zeitplan, ein Mindestmaß an Einheitlichkeit besteht.
- (37) Zur Förderung der Transparenz und der Rechtssicherheit im Interesse aller Marktakteure sollte die EBA auf ihrer Website eine Liste der Kernkreditinstitute und Gruppen, die dieser Verordnung und den Vorschriften zur obligatorischen Abtrennung des Eigenhandels unterliegen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren.

⁶ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

- (38) Soweit die Offenlegung von Aufsichtsinformationen und die Anwendung dieser Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, gilt für die Bearbeitung solcher Daten uneingeschränkt der Rechtsrahmen der Union für den Datenschutz. Insbesondere sollten personenbezogene Daten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁷ von der zuständigen Behörde nur so lange wie nötig aufbewahrt werden.
- (39) Das Erbringen aller oder eines Teils der Wertpapierdienstleistungen oder -tätigkeiten als reguläre Tätigkeit bzw. reguläres Gewerbe durch unterschiedliche in dieser Verordnung genannte Unternehmen infolge struktureller Änderungen oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, zu denen große, komplexe und miteinander verflochtener Kreditunternehmen verpflichtet wurden, sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁸ erfolgen. Soweit diese Verordnung die Möglichkeit solcher Unternehmen zum Erbringen von Wertpapierdienstleistungen weiter einschränkt als die Richtlinie 2014/65/EG, haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang. Das Erbringen solcher Wertpapierdienstleistungen oder -tätigkeiten bedarf – außer bei den gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassenen Kreditinstituten – einer vorherigen Genehmigung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁸ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

- (40) Die Kommission sollte mit den Behörden von Drittländern zusammenarbeiten, um für beide Seiten vorteilhafte Lösungen zu finden, mit denen die Kohärenz zwischen den Bestimmungen dieser Verordnung und den von den Drittländern festgelegten Anforderungen sichergestellt werden kann. Zu diesem Zweck sollte die Kommission entscheiden können, dass der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsrahmen eines Drittlands dieser Verordnung gleichwertig ist.
- (41) Um sicherzustellen, dass die dieser Verordnung unterliegenden Unternehmen den aus ihr erwachsenden Verpflichtungen nachkommen und dass sie in der gesamten Union in gleicher Weise behandelt werden, sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Vorschriften für Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen festlegen. Daher sollten die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen in Bezug auf die Adressaten, die bei Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme zu berücksichtigenden Kriterien, die Bekanntmachung von Sanktionen oder Maßnahmen, die wesentlichen Sanktionierungsbefugnisse sowie die Höhe von Geldbußen bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen. Beschließen Mitgliedstaaten, keine Vorschriften für Verwaltungssanktionen im Falle von Verstößen festzulegen, die dem nationalen Strafrecht unterliegen, so unterrichten sie die Kommission über die einschlägigen Bestimmungen ihres Strafrechts.

- (42) Zur Spezifizierung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Gesetzgebungsakte zu folgenden nicht wesentlichen Aspekten zu erlassen: Anpassung der Komponenten der Handelstätigkeiten für die Berechnung der Schwellenwerte, um Änderungen bei den anzuwendenden Bilanzierungsvorschriften Rechnung zu tragen, Erweiterung der Liste der Staatsanleihen, die nicht den Anforderungen des Kapitels II unterliegen, und Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrahmens von Drittländern. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (43) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 5 und des Artikels 27, sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (44) Technische Regulierungsstandards für Finanzdienstleistungen sollten eine kohärente Harmonisierung und einen unionsweit angemessenen Schutz von Einlegern, Anlegern und Verbrauchern gewährleisten. Als Einrichtung, die über hochspezialisiertes Fachwissen verfügt, ist es sinnvoll und angemessen, der EBA die Aufgabe zu übertragen, Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards auszuarbeiten, die keine politischen Entscheidungen erfordern. Die EBA sollte bei der Ausarbeitung technischer Standards effiziente Verwaltungs- und Meldeverfahren gewährleisten. Die EBA sollte ferner sicherstellen, dass die Entwürfe technischer Regulierungsstandards auf klaren Grundsätzen im Hinblick auf Vorhersehbarkeit und Transparenz beruhen und dass weitestgehend vorhandene Daten verwendet werden, um Überschneidungen bei den Meldepflichten zu vermeiden. Die EBA sollte außerdem internationalen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Politikbereichen Rechnung tragen, in denen sie Bericht erstattet und Standards ausarbeitet. Die EBA sollte den Arbeiten der zuständigen Behörden nicht durch die Definition von Schwellenwerten für übermäßige Risiken vorgreifen.

- (45) Die Übertragung von Befugnissen an die EBA hinsichtlich der Ausarbeitung technischer Durchführungsstandards für die Methodik der Berechnung der Schwellenwerte im Geltungsbereich sollte die Institute nicht dazu zwingen, andere Rechnungslegungsrahmen anzuwenden als diejenigen, die gemäß anderen Rechtsakten der Union und nationalem Recht auf sie anwendbar sind.
- (46) Die Kommission sollte im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ von der EBA ausgearbeitete technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Meldepflichten zum Zwecke der Feststellung des Eigenhandels und anderer Handelstätigkeiten mit hohem Risiko erlassen. Die Kommission und die EBA sollten sicherstellen, dass diese Standards von allen betroffenen Kreditinstituten auf eine Weise angewandt werden können, die der Art, dem Umfang und der Komplexität dieser Kreditinstitute und ihrer Tätigkeiten angemessen ist.
- (47) Der Kommission sollte im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Befugnis übertragen werden, von der EBA ausgearbeitete technische Durchführungsstandards zur Methodik für die Berechnung des Volumens der Handelstätigkeiten von Kreditinstituten und Gruppen für die Zwecke der Berechnung der Schwellenwerte nach Artikel 3, zur einheitlichen Vorlage für die Meldung des Gesamtvolumens und der einzelnen Komponenten der Handelstätigkeiten von Kreditinstituten und Mutterunternehmen für die Zwecke der Berechnung der Schwellenwerte nach Artikel 3 und für die Standardisierung der Meldeformate, Vorlagen und Begriffsbestimmungen für die Übermittlung von Angaben durch die Kernkreditinstitute und die Handelsunternehmen an die zuständigen Behörden, zu erlassen.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- (48) Es ist angebracht, dass – soweit in dieser Verordnung vorgesehen – die EBA die Konvergenz der Vorgehensweisen der nationalen Behörden durch Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 fördert. Diese Konvergenz der Vorgehensweisen ist insbesondere wichtig, um die sachgerechte Anwendung der beiden Möglichkeiten nach Artikel 5a sicherzustellen. Die EBA sollte daher Leitlinien herausgeben, um sowohl der Risikobewertung nach Kapitel 2 im Hinblick auf den Erlass angemessener Maßnahmen einschließlich Abtrennungen als auch der Risikobewertung nach Artikel 5a Absatz 5 zwecks Anwendung der Obergrenzen für Großkredite einen Rahmen zu geben, um dieselbe Qualität bei der Feststellung von Handelsrisiken zu sichern. In Bereichen, die nicht durch Regulierungsstandards oder technische Durchführungsstandards abgedeckt werden, kann die EBA von sich aus Leitlinien und Empfehlungen zur Anwendung der Rechtsvorschriften der Union herausgeben.
- (49) Da die Ziele dieser Verordnung, d.h. die Verhinderung von Systemrisiken, finanziellen Stresssituationen oder Ausfällen großer, komplexer und miteinander verflochtener Kreditinstitute durch Vermeidung übermäßiger Risiken aus Handelstätigkeiten in Kreditinstituten und Verringerung der Verflechtungen innerhalb des Finanzsektors, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs oder der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel vorgesehenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (50) Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ("Charta") anerkannt. Jede Person in der Union hat das Recht, ein Unternehmen zu gründen oder fortzuführen, ohne diskriminiert oder unnötigen Beschränkungen unterworfen zu werden. Im Übrigen wird der Besitz von Gesellschaftsanteilen als Eigentum nach Artikel 17 der Charta geschützt. Anteilseigner haben das Recht, ihr Eigentum zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen; ihr Eigentum darf ihnen nicht gegen ihren Willen entzogen werden. Die obligatorischen Abtrennung des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter übermäßig riskanter Handelstätigkeiten, wie sie in dieser Verordnung vorgesehen sind, können sich auf die unternehmerische Freiheit und auf das Recht auf Eigentum von Anteilseignern auswirken, die in einer derartigen Situation nicht frei über ihr Eigentum entscheiden können.

- (51) Etwaige Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit und der Rechte von Anteilseignern sollten in Einklang mit Artikel 52 der Charta stehen. Ein Eingriff in diese Rechte sollte nicht unverhältnismäßig sein. Entsprechend sollte die Abtrennung von Handelstätigkeiten nur dann verlangt werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse entspricht und das ordnungsgemäße Funktionieren des Bankenmarkts und der Finanzstabilität in der Union fördert. Betroffene Anteilseigner sollten nicht daran gehindert werden, sonstige ihnen zustehende Rechte, wie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, geltend zu machen.
- (52) Diese Verordnung trägt den Grundrechten und Grundsätzen Rechnung, die in der Charta anerkannt werden, insbesondere dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf Eigentum, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie den Verteidigungsrechten und dem Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Diese Verordnung muss unter Achtung dieser Rechte und Grundsätze angewendet werden.
- (53) Die von der obligatorischen Abtrennung des Eigenhandels betroffenen Kernkreditinstitute benötigen ausreichend Zeit für die Umsetzung der Abtrennung. Auch sind die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren, die zu einer Entscheidung der zuständigen Behörde führen, dass der Eigenhandel oder andere Handelstätigkeiten von dem Kernkreditinstitut abgetrennt werden müssen, ebenso wie die nach Erlass einer solchen Entscheidung geltenden Verfahren für Gruppen derart komplex, dass nicht nur Zeit für die Durchführung, sondern auch für die verantwortungsvolle und nachhaltige Umsetzung dieser Maßnahmen einzuplanen ist. Daher ist es angemessen, dass die Bestimmungen über die obligatorische Abtrennung des Eigenhandels sowie die Bestimmungen, die zu einer Entscheidung der zuständigen Behörde führen, dass der Eigenhandel oder andere Handelstätigkeiten von dem Kernkreditinstitut abgetrennt werden müssen, ab dem [OP, bitte genaues Datum (36 Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung) einfügen] gelten sollten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

Mit dieser Verordnung sollen Systemrisiken, finanzielle Stresssituationen oder Ausfälle von großen, komplexen und miteinander verflochtenen Kreditinstituten dadurch verhindert werden, dass übermäßigen Risiken aufgrund der Handelstätigkeiten innerhalb von Kreditinstituten vorgebeugt wird und die Verflechtungen innerhalb des Finanzsektors reduziert werden.

Artikel 2

Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- (a) die obligatorische Abtrennung des Eigenhandels und der damit zusammenhängenden Handelstätigkeiten von bestimmten Tätigkeiten der Kernkreditinstitute gemäß Artikel 6 Absatz 1;

- (b) die Rahmenbedingungen für das Ergreifen von Maßnahmen durch die zuständigen Behörden, um das Eingehen übermäßiger Risiken infolge bestimmter Handelstätigkeiten einzudämmen, einschließlich der Befugnis, die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zu verlangen.

Artikel 3

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für alle Unternehmen, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b erfüllen:
- (a) Kreditinstitute mit Sitz in der Union, einschließlich aller ihrer Zweigstellen unabhängig von deren Standort,
 - (b) EU-Mutterunternehmen einschließlich aller ihrer Zweigstellen bzw. -niederlassungen und Tochterunternehmen unabhängig von deren Standort, wenn mindestens eines der Unternehmen der Gruppe ein Kreditinstitut mit Sitz in der Union ist,
 - (c) Zweigstellen in der Union von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Union oder
 - (d) Institute mit Sitz in der Union, bei denen es sich um Tochterunternehmen von Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Union handelt, wenn mindestens ein Tochterunternehmen des betreffenden Mutterunternehmens ein Kreditinstitut mit Sitz in der Union ist.

2. Diese Verordnung gilt für jedes Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, sofern
 - (a) es gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU als global systemrelevantes Institut (G-SRI) ermittelt wurde, oder
 - (b) seine Bilanzsumme während der letzten drei Jahre mindestens 30 Mrd. EUR betrug und seine Handelstätigkeiten in diesem Zeitraum mindestens 70 Mrd. EUR oder 10 % seiner Gesamtaktiva ausmachen.

Artikel 3a

Vorschriften für die Berechnung der Schwellenwerte

1. Für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Unternehmen werden die Schwellenwerte des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b auf der Grundlage des konsolidierten weltweiten Abschlusses des EU-Mutterunternehmens berechnet.
2. Für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Unternehmen werden die Schwellenwerte des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b auf der Grundlage der Tätigkeiten in der Union berechnet.

- 2a. In Fällen, in denen mehr als ein Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d demselben Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Union angehört und diese Unternehmen nicht denselben Teilgruppen in der Union angehören, werden sie für den Zweck des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b zusammen bewertet. Für den alleinigen Zweck dieser Bewertung bestimmen die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Institute und der relativen Bedeutung ihrer Tätigkeiten in den verschiedenen Ländern im gegenseitigen Einvernehmen eines dieser Institute zum EU-Mutterunternehmen, das eine aggregierte Bilanz für alle Unternehmen mit Sitz in der Union, einschließlich all ihrer Zweigstellen bzw. -niederlassungen unabhängig von deren Standort, erstellt. Vor ihrer Entscheidung geben die zuständigen Behörden jedem entsprechenden Institut die Gelegenheit, seinen Standpunkt zu dieser Entscheidung darzulegen.
- 2b. Die Berechnung der Schwellenwerte für Unternehmen, die im vorangegangenen Jahr einen Zusammenschluss durchgeführt haben, stützt sich für die zwei dem Zusammenschluss vorangegangenen Jahre auf die zusammengelegten Rechnungsabschlüsse der fusionierten Unternehmen.
3. Nicht in die Berechnung einbezogen werden die Aktiva und Passiva von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Nichtfinanzunternehmen.
4. Die zuständige Behörde ermittelt bis zum [OP, *bitte korrektes Datum* (24 Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung) *einfügen*] die Kreditinstitute und Gruppen, für die diese Verordnung gemäß Artikel 3 gilt, und teilt sie der EBA unverzüglich mit.
- Nach Unterrichtung durch die zuständige Behörde veröffentlicht die EBA unverzüglich die Liste nach Unterabsatz 1.
5. Die von den zuständigen Behörden ermittelten Kreditinstitute und Gruppen, die zum ersten Mal in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, werden zumindest jährlich von den zuständigen Behörden überprüft und aktualisiert. Die zuständigen Behörden überprüfen die Liste nach Absatz 4 Unterabsatz 1 fortlaufend; sie unterrichten die EBA unverzüglich über alle Änderungen und übermitteln ihr eine aktualisierte Liste, die von der EBA veröffentlicht wird.

***Berechnung der Handelstätigkeiten für die Zwecke der Schwellenwerte in
Artikel 3 und Artikel 4a***

1. Für die Zwecke der Berechnung der Schwellenwerte in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 4a Absatz 2 werden Handelstätigkeiten im Einklang mit den anzuwendenden Bilanzierungsvorschriften unter Heranziehung des gleitenden Durchschnitts der Quartalsdaten der letzten drei Jahre wie folgt berechnet:

Handelstätigkeiten = (TSA + TSL + DA + DL)/2. Dabei sind

- (a) TSA Aktiva aus zu Handelszwecken gehaltenen Wertpapieren, die hauptsächlich für den Zweck der Veräußerung in naher Zukunft und bei erstmaligem Ansatz erworben wurden, und die Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam verwalteter Finanzinstrumente sind, das in jüngster Zeit nachweislich auf kurzfristige Gewinnerzielung ausgerichtet war, außer Derivat-Aktiva;
- (b) TSL Passiva aus zu Handelszwecken gehaltenen Wertpapieren, die in der Absicht eines Rückkaufs in naher Zukunft eingegangen werden, und die Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam verwalteter Finanzinstrumente sind, das in jüngster Zeit nachweislich auf kurzfristige Gewinnerzielung ausgerichtet war, außer Derivat-Passiva;
- (c) DA Derivat-Aktiva, d.h. Derivate mit positivem Wiederbeschaffungswert, die keine Sicherungsderivate sind;
- (d) DL Derivat-Passiva, d.h. Derivate mit negativem Wiederbeschaffungswert, die keine Sicherungsinstrumente sind.

2. Nicht in die Berechnung der Handelstätigkeiten einbezogen werden die Aktiva und Passiva von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Nichtfinanzunternehmen.
3. Die EBA arbeitet technische Durchführungsstandards aus, in denen unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den anzuwendenden Bilanzierungsvorschriften und den bestehenden Meldeverfahren die Methodik für die Berechnung der in Absatz 1 genannten Handelstätigkeiten festgelegt wird. Die EBA stellt sicher, dass vorhandene Daten und Meldungen in den Entwürfen technischer Durchführungsstandards so weit wie möglich berücksichtigt werden.
4. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe bis zum [OP, *bitte genaues Datum* (10 Monate nach Veröffentlichung der Verordnung) *einfügen*] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 35 im Wege von delegierten Rechtsakten die Komponenten der Handelstätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a bis d anzupassen, um wichtigen Änderungen bei den anzuwendenden Bilanzierungsvorschriften Rechnung zu tragen, falls dies unbedingt erforderlich ist, um die korrekte Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten.

Übermittlung der zur Berechnung der Schwellenwerte erforderlichen Angaben zu den Handelstätigkeiten an die zuständige Behörde

1. Die Unternehmen nach Artikel 3 übermitteln der zuständigen Behörde erstmals zum [OP, *bitte Datum* (33 Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung) *einfügen*] und danach einmal jährlich die maßgeblichen Angaben zum Gesamtbetrag ihrer Handelstätigkeiten und deren Komponenten gemäß Artikel 3b Absatz 1.
2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen einheitliche Formate, Muster und Begriffsbestimmungen für die Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 festgelegt werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe bis zum [OP, *bitte genaues Datum* (10 Monate nach Veröffentlichung der Verordnung) *einfügen*] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt nicht für
 - (a) Zweigstellen bzw. -niederlassungen in der Union von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland, wenn diese Zweigstellen bzw. -niederlassungen einem Rechtsrahmen unterliegen, der gemäß Artikel 27 Absatz 1 als gleichwertig betrachtet wird;
 - (b) in einem Drittland ansässige Tochterunternehmen von EU-Mutterunternehmen, wenn diese Tochterunternehmen einem Rechtsrahmen unterliegen, der gemäß Artikel 27 Absatz 1 als gleichwertig betrachtet wird;
 - (c) die in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 2 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Einrichtungen;
 - (d) eine Gruppe, der mindestens ein Kreditinstitut mit Sitz oder Zulassung in der Union angehört, wenn auf konsolidierter Gruppenebene
 - (i) die Summe der erstattungsfähigen Einlagen nach der Richtlinie 2014/49/EU weniger als drei Prozent ihrer Bilanzsumme beträgt oder
 - (ii) die Summe der nach der Richtlinie 2014/49/EU erstattungsfähigen Privatkundeneinlagen weniger als 35 Mrd. EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, den Gegenwert in der Landeswährung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt beträgt;

- (e) ein Kreditinstitut, das weder Mutter- noch Tochterunternehmen ist, wenn
 - (i) die Summe der erstattungsfähigen Einlagen nach der Richtlinie 2014/49/EU weniger als drei Prozent seiner Bilanzsumme beträgt oder
 - (ii) die Summe der nach der Richtlinie 2014/49/EU erstattungsfähigen Privatkundeneinlagen weniger als 35 Mrd. EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, den Gegenwert in der Landeswährung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt beträgt.
2. Zusätzlich zu Absatz 1 Buchstabe b kann eine zuständige Behörde in einem Drittland ansässige Tochterunternehmen von EU-Mutterunternehmen auch dann von den Anforderungen des Kapitels II ausnehmen, wenn es keinen mit dieser Verordnung als gleichwertig angesehenen Rechtsrahmen gibt, sie aber festgestellt hat, dass die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde in der Union und die Behörde des Aufnahmedrittlandes haben eine Abwicklungsstrategie vereinbart.
 - (b) Die Abwicklungsstrategie für das in einem Drittland ansässige Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens beeinträchtigt nicht die Finanzstabilität des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen das EU-Mutterunternehmen und andere Unternehmen der Gruppe ihren Sitz haben.

Artikel 4a

Zuordnung von Unternehmen zu Kapitalklassen

1. Die zuständige Behörde ordnet die Unternehmen nach Artikel 3, die nicht gemäß Artikel 4 von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sind, entweder der Kapitalklasse 1 oder der Kapitalklasse 2 zu.

2. Ein Unternehmen, einschließlich eines G-SRI, wird der Kapitalklasse 2 zugeordnet, wenn seine Handelstätigkeiten im Sinne des Artikels 3b während der letzten drei Jahre einen Betrag von 100 Mrd. EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, den Gegenwert in der Landeswährung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt überschritten haben.
3. Unternehmen werden der Kapitalklasse 1 zugeordnet, wenn sie nicht gemäß Absatz 2 oder gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Kapitalklasse 2 zugeordnet werden.
4. Die zuständige Behörde ermittelt bis zum [*OP, bitte korrektes Datum (24 Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung) einfügen*] und danach alle drei Jahre, welcher Kapitalklasse die Unternehmen zugeordnet werden, und teilt die Unternehmen der EBA unverzüglich mit.

Nach Unterrichtung durch die zuständige Behörde veröffentlicht die EBA unverzüglich die Liste nach Unterabsatz 1.

5. Die von den zuständigen Behörden ermittelten Unternehmen, die zum ersten Mal einer Kapitalklasse zugeordnet werden, werden alle drei Jahre von den zuständigen Behörden überprüft und aktualisiert. Die zuständigen Behörden überprüfen die Liste nach Absatz 4 Unterabsatz 1 fortlaufend; sie unterrichten die EBA unverzüglich über alle Änderungen und übermitteln ihr eine aktualisierte Liste, die von der EBA veröffentlicht wird.

Artikel 5

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Kreditinstitut" ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰;
2. "Gruppe" ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen;
3. "Abwicklung" Abwicklung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/59/EU;
4. "Eigenhandel" den Einsatz von Eigen- oder Fremdkapital, um jede Art von Geschäft einzugehen, die den Kauf, den Verkauf oder den Erwerb oder die Veräußerung eines Finanzinstruments oder einer Ware in anderer Form zum Gegenstand hat und dessen alleiniger Zweck entweder in der Gewinnerzielung für eigene Rechnung ohne Verbindung zu einer tatsächlichen oder antizipierten Kundentätigkeit oder in der Absicherung des aus einer tatsächlichen oder antizipierten Kundentätigkeit resultierenden Risikos für das Unternehmen besteht;
5. "nicht hebel-finanziert" nicht hebel-finanziert auf der Ebene des Fonds in Situationen, in denen ein geschlossener, nicht hebel-finanzierter Fonds gemäß Artikel 6 Absatz 4 beteiligt ist;
6. "Handelsabteilung" die kleinste abgrenzbare Organisationseinheit, die innerhalb einer Gruppe, die ein Kernkreditinstitut umfasst, für den Handel mit homogenen Finanzinstrumenten genutzt wird. Mit der Bestimmung des Begriffs "Handelsabteilung" ist keine Bezugnahme auf juristische Personen verbunden;

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S.1).

7. "EU-Mutterunternehmen" ein Mutterunternehmen in einem Mitgliedstaat, das selbst nicht Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens in einem Mitgliedstaat ist;
8. "Tochterunternehmen" ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ¹¹;
9. "zuständige Behörde" eine zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einschließlich – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates – der EZB;
10. "Institut" ein Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
11. "Mutterunternehmen" ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2013/34/EU, einschließlich eines Instituts, einer Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft und einer gemischten Holdinggesellschaft;
12. "OGAW" einen OGAW im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG;
13. "Finanzinstrumente" die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Finanzinstrumente;

¹¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

14. "Leitungsorgan" ein Leitungsorgan im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2013/36/EU oder ein entsprechendes Organ, wenn es sich bei dem betreffenden Unternehmen nicht um ein Institut handelt;
15. "Marktpflege" die Zusage eines Finanzinstituts, regelmäßig und laufend für Liquidität des Marktes zu sorgen, indem es für ein bestimmtes Finanzinstrument An- und Verkaufskurse stellt oder als Teil seiner normalen Geschäftstätigkeit Kundenaufträge oder Aufträge, die sich aus einem Handelsauftrag von Kundenseite ergeben, ausführt oder eine vernünftigerweise zu erwartende Kundenaktivität vorwegnimmt und indem es die aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Positionen absichert;
16. "Kernkreditinstitut" ein Kreditinstitut, das Privatkundeneinlagen entgegennimmt, die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU im Rahmen des Einlagensicherungssystems erstattungsfähig sind;
17. "Handelsunternehmen" ein Unternehmen, das rechtlich, wirtschaftlich und operativ vom Kernkreditinstitut getrennt ist, nicht derselben Teilgruppe wie ein Kernkreditinstitut angehört und weder Privatkundeneinlagen im Sinne der Nummer 18 entgegennehmen noch Zahlungsdienste im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2007/64/EG im Zusammenhang mit diesen Privatkundeneinlagen erbringen darf, ausgenommen gemäß Artikel 20 Buchstaben a und b;
18. "Privatkundeneinlagen" erstattungsfähige Einlagen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden;
19. "Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen" Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition anhand des Jahresumsatzkriteriums nach Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ¹²;

¹² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

20. "auf teilkonsolidierter Basis" auf teilkonsolidierter Basis im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
21. "Ware" eine Ware im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission ¹³;
22. "Zusammenschluss" einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates;
23. "Unternehmen der Gruppe" eine juristische Person, die Teil einer Gruppe ist;
24. "AIF" einen AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU;
25. "Nichtfinanzunternehmen" ein Unternehmen, das kein Finanzinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist;
26. "konsolidierende Aufsichtsbehörde" eine konsolidierende Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 41 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
27. "langfristige Anlage" ein Geschäft mit Finanzinstrumenten, das als Teil des Anlageportfolios durchgeführt wird, wenn das Kreditinstitut die feste und erklärte Absicht hat, diese Instrumente langfristig/dauerhaft zu halten, wenn möglich bis zur Fälligkeit;

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1).

28. "Handelstätigkeiten" eine Tätigkeit, die dazu führt, dass Positionen in Finanzinstrumenten in einem Handelsbuch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gehalten werden;
29. "übermäßiges Risiko" eine Bedrohung der finanziellen Stabilität des Kernkreditinstituts oder des gesamten Finanzsystems der Union oder eines Teils davon;
30. "Abwicklungsbehörde" eine gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU von einem Mitgliedstaat benannte Behörde und den Einheitlichen Abwicklungsausschuss gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 806/2014;
31. "Handel mit Anlagen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung" den Erwerb, die Veräußerung, die Zeichnung oder die Übernahme der Emission von Wertpapieren oder Anlagen mit vertraglicher Grundlage im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Artikel 5a

Allgemeine Grundsätze für die Abtrennung

1. Um Systemrisiken und finanzielle Stresssituationen oder Ausfälle großer, komplexer und miteinander verflochtener Kreditinstitute mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet dadurch zu verhindern, dass übermäßigen Risiken aufgrund von Handelstätigkeiten innerhalb eines Kreditinstituts, das Kernbankgeschäfte für Privatkunden ausführt, vorgebeugt wird und die Verflechtungen innerhalb des Finanzsektors reduziert werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese spezifischen Handelstätigkeiten unter den entsprechenden Umständen gemäß den folgenden Bestimmungen auf eine juristische Person übertragen werden, die von dem Kreditinstitut, das Kernbankgeschäfte für Privatkunden ausführt, getrennt ist.

2. Die Mitgliedstaaten müssen dies dadurch erreichen, dass entweder
- (a) in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Anforderung vorgesehen wird, dass von Kreditinstituten ausgeführte Kernbankgeschäfte für Privatkunden zwingend auf ein Unternehmen übertragen werden, das rechtlich, wirtschaftlich und operativ von den übrigen Tätigkeiten des Instituts getrennt ist. Es wird davon ausgegangen, dass ein Kreditinstitut Kernbankgeschäfte für Privatkunden erbringt, wenn das Institut Tätigkeiten ausübt, welche die Entgegennahme von Einlagen, die Bereitstellung von Einrichtungen für Geldabhebungen oder Zahlungen von einem Einlagenkonto oder die Einräumung von Überziehungsfazilitäten in Verbindung mit den entgegengenommenen Einlagen zum Gegenstand haben, und wenn eine Unterbrechung dieser Tätigkeiten oder Dienstleistungserbringung durch das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Einschätzung erhebliche negative Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems dieses Mitgliedstaats oder eines beträchtlichen Teils dieses Systems haben könnte, oder
 - (b) eine zuständige Behörde, die nicht der Anforderung nach Absatz 2 Buchstabe a unterliegt, Eigenhandelstätigkeiten ermittelt und abtrennt sowie übermäßig riskante Handelstätigkeiten ermittelt und diesbezüglich Maßnahmen ergreift, zu denen auch die rechtliche, wirtschaftliche und operative Abtrennung dieser Handelstätigkeiten von dem Kernkreditinstitut, Maßnahmen zur Erhöhung der Eigenmittelanforderungen des Kernkreditinstituts oder andere Aufsichtsmaßnahmen im Einklang mit Kapitel II gehören.

Ein Kreditinstitut, dessen Kernbankgeschäfte für Privatkunden nicht gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nach Buchstabe a abgetrennt sind, unterliegt unabhängig von seinem Standort dem Buchstaben b und der Anwendung des Kapitels II, wenn dieses Kreditinstitut auf Gruppen- oder Einzelbasis die in den Artikeln 3 und 4 genannten Schwellenwerte erreicht. Kein Unternehmen unterliegt Maßnahmen sowohl gemäß Buchstabe a als auch gemäß Buchstabe b.

Für den Zweck dieses Artikels gilt Kapitel III Abschnitt 2.

Hat eine zuständige Behörde, die für die Beaufsichtigung eines Unternehmens einer Gruppe in einem Mitgliedstaat verantwortlich ist, der Absatz 2 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstabe b anwendet, Bedenken, dass möglicherweise gegen die im vorangehenden Unterabsatz vorgesehene Sicherheitsvorkehrung verstoßen wird, so gilt das Verfahren der gemeinsamen Entscheidung nach Artikel 26ga insbesondere für die Regelung dieser Angelegenheit.

3. Die nationalen Rechtsvorschriften und die begleitende Aufsichtsregelung, die gemäß Absatz 2 Buchstabe a zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung angenommen wurde, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - (a) Sie müssen Kreditinstitute, die Kernbankgeschäfte für Privatkunden ausführen, zumindest daran hindern, Eigenhandel im Sinne von Artikel 5 Nummer 4 oder die geregelte Tätigkeit des Handels mit Anlagen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben bzw. auszuüben, wobei Ausnahmen für die Risikominderung zum Zwecke eines umsichtigen Kapitals, Liquiditäts- und Refinanzierungsmanagements sowie für das Erbringen begrenzter Kundendienstleistungen vorgesehen werden.
 - (b) Gehört ein Kreditinstitut, das Kernbankgeschäfte für Privatkunden ausführt, zu einer Gruppe, müssen sie vorsehen, dass dieses Kreditinstitut in rechtlicher, wirtschaftlicher und operativer Hinsicht ausreichend von jedem Unternehmen innerhalb seiner Gruppe getrennt sein muss, das Eigenhandel im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 oder die geregelte Tätigkeit des Handels mit Anlagen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung betreibt bzw. ausübt, wobei auch vorzusehen ist,
 - (i) dass strukturelle Führungs- und Kontrollregelungen, auch für die Zwecke der Risikoüberwachung und des Risikomanagements – soweit notwendig – sicherstellen, dass das Kreditinstitut, das Kernbankgeschäfte für Privatkunden ausführt, in der Lage ist, Entscheidungen unabhängig von anderen Unternehmen seiner Gruppe zu treffen;

- (ii) dass ein Kreditinstitut, das Kernbankgeschäfte für Privatkunden ausführt, seine Geschäfte mit anderen Unternehmen seiner Gruppe ausschließlich zu marktüblichen Bedingungen abwickelt;
- (iii) dass die Ausübung der Tätigkeiten eines Kreditinstituts, das Kernbankgeschäfte für Privatkunden ausführt, - soweit notwendig - nicht von den Ressourcen, Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitglieder seiner Gruppe abhängt, so dass das Kreditinstitut im Falle der Insolvenz eines anderen Unternehmens seiner Gruppe weiterhin in der Lage wäre, Kernbankgeschäfte für Privatkunden zu erbringen;
- (iv) welches Unternehmen Eigentümer bzw. Eigentum eines Kreditinstituts, das Kernbankgeschäfte für Privatkunden ausführt, sein darf, damit eine ausreichende Trennung zwischen einem solchen Institut und jedem der Gruppe des Kreditinstituts angehörenden Unternehmen, das Tätigkeiten ausübt, die einem Kreditinstitut in Anwendung von Buchstabe a untersagt wären, herbeigeführt werden kann.

Entscheidet sich der Mitgliedstaat dafür, die Anforderung nach Absatz 2 Buchstabe a anzuwenden, so gelten die in den Teilen 2, 3 und 4 sowie den Teilen 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Titel VII der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Verpflichtungen auch auf teilkonsolidierter Basis. Die zuständige Behörde des EU-Mutterunternehmens vergewissert sich, dass das Handelsunternehmen des EU-Mutterunternehmens die Teilkonsolidierungsanforderungen der Artikel 13 und 14 in der gesamten Gruppe umgesetzt hat.

Muss jedoch ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der sich dafür entschieden hat, die Option nach Absatz 2 Buchstabe b anzuwenden, keine Tätigkeiten abtrennen und ist das Mutterunternehmen dieses Kreditinstituts ein Handelsunternehmen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder dort zugelassen ist, der sich dafür entscheiden hat, die Option nach Absatz 2 Buchstabe a anzuwenden, so müssen das Kreditinstitut und das Handelsunternehmen als verschiedenen Teilgruppen angehörend gelten.

4. Die Entscheidung eines Mitgliedstaats, die Anforderung nach Absatz 2 Buchstabe a anzuwenden, erfolgt, indem die einschlägigen Entwürfe seiner nationalen Rechtsvorschriften und die begleitende Aufsichtsregelung der Kommission mitgeteilt werden.

Ein Mitgliedstaat, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung einzelstaatliche Rechtsvorschriften und eine begleitende Aufsichtsregelung angenommen hat, teilt sie der Kommission spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit.

Beabsichtigt der Mitgliedstaat, seine nationalen Rechtsvorschriften und die begleitende Aufsichtsregelung zu ändern, so teilt er die beabsichtigten Änderungen der Kommission mindestens drei Monate vor ihrem geplanten Inkrafttreten mit.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Mitteilung, einschließlich aller einschlägigen ergänzenden Informationen, eine mit Gründen versehene Entscheidung in Form eines Durchführungsrechtsakts zu erlassen, in dem dargelegt wird, dass die nationalen Rechtsvorschriften und die begleitende Aufsichtsregelung, ihre Entwürfe oder beabsichtigten Änderungen die Anforderungen des Absatzes 3 nicht erfüllen.

Der Mitgliedstaat kann nach Berücksichtigung der in der Entscheidung der Kommission dargelegten Gründe ein neues Mitteilungsverfahren einleiten.

Der Mitgliedstaat kann die Anforderung nach Absatz 2 Buchstabe a anwenden, falls keine Entscheidung nach Unterabsatz 4 vorliegt.

5. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a anwendet, wendet nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung und der Ausnahmen gemäß den Artikeln 399 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Obergrenzen für gruppeninterne Großkredite an.

Abweichend von Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 493 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zeigt die betreffende zuständige Behörde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a anwendet, der Kommission – mit Ausnahme der in Absatz 5a genannten Fälle – mindestens zwei Monate vorher ihre Absicht an, die Ausnahme anzuwenden, welche die Obergrenze für gruppeninterne Großkredite von Kreditinstituten, die Kernbankgeschäfte für Privatkunden betreiben, an gemäß Absatz 2 Buchstabe a abgetrennte Handelsunternehmen betrifft, und übermittelt die einschlägigen quantitativen oder qualitativen Nachweise für alle folgenden Punkte:

- (a) eine Erläuterung, warum die vorgeschlagene Ausnahme als angemessen betrachtet wird,
- (b) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf den Binnenmarkt, die sich auf die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Informationen stützt,
- (c) eine Bewertung der Frage, wie die Risiken, die sich aus den Tätigkeiten eines Unternehmens der Gruppe des Kreditinstituts ergeben, welche dem Kreditinstitut nach Absatz 3a untersagt sind, angemessen gemanagt und kontrolliert werden und wie sichergestellt wird, dass das Kernkreditinstitut angemessen vor den Risiken geschützt wird, die von dem Handelsunternehmen mit der vorgeschlagenen Großkreditobergrenze ausgehen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilungen, einschließlich aller einschlägigen ergänzenden Informationen, eine mit Gründen versehene Entscheidung in Form eines Durchführungsrechtsakts zu erlassen, in dem die beabsichtigte Ausnahme abgelehnt wird, wenn sie der Ansicht ist, dass die vorgeschlagene Maßnahme die Erreichung der Ziele dieser Verordnung nicht sicherstellt und dass sie nicht mit den Anforderungen dieses Artikels vereinbar ist.

Für die Zwecke des Buchstabens c gibt die EBA Leitlinien heraus, in denen präzisiert wird, wie die zuständigen Behörden die Risikobewertung vornehmen sollten.

- 5a. Falls die Ausnahme unter ernststen und unvorhersehbaren Umständen angewandt wird, welche die Dringlichkeit der beabsichtigten Maßnahme rechtfertigen, nimmt die Kommission im Falle der Ablehnung den Durchführungsrechtsakt innerhalb von fünf Werktagen an. Wenn die zuständige Behörde die beabsichtigte Maßnahme der Kommission mitteilt, liefert sie zusätzlich zur Übermittlung der nach Absatz 5 Buchstaben a bis c erforderlichen Informationen Gründe für die Dringlichkeit der genannten Maßnahme.
6. Die Mitgliedstaaten, welche die Anforderung nach Absatz 2 Buchstabe a anwenden, überprüfen die Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften und begleitenden Aufsichtsregelungen alle drei Jahre und teilen der Kommission das Ergebnis dieser Überprüfung mit. Die Kommission berücksichtigt diese Überprüfungen, wenn sie gemäß Artikel 34 die Auswirkungen dieser Verordnung überwacht.

Kapitel II

Eigenhandel und andere Handelstätigkeiten

ABSCHNITT 1

FESTSTELLUNG VON EIGENHANDEL UND ÜBERMÄSSIGEM RISIKO BEI HANDELSTÄTIGKEITEN

Artikel 5b

Ausnahme für bestimmte Finanzinstrumente

1. Die Anforderungen des Kapitels II gelten nicht für Finanzinstrumente, die von den Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten oder von den in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Einrichtungen bzw. Organismen emittiert wurden.
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um folgende Instrumente von der Geltung auszunehmen:
 - (a) Finanzinstrumente von Drittstaaten, deren aufsichtliche und rechtliche Vorschriften denen der Union zumindest gleichwertig sind, wenn Risikopositionen gegenüber diesen Drittstaaten gemäß Artikel 114 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird;

- (b) Finanzinstrumente lokaler Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, wenn Risikopositionen gegenüber diesen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird.

Artikel 6

Obligatorische Abtrennung des Eigenhandels von einem Kernkreditinstitut

1. Einem Kernkreditinstitut ist es untersagt,
 - (a) Eigenhandel zu betreiben;
 - (b) mit Hilfe eigener Mittel oder aufgenommener Mittel und zum Zweck der Gewinnerzielung auf eigene Rechnung
 - (i) Anteile an einem AIF zu erwerben oder zu halten, wenn dieser AIF Hebefinanzierungen in beträchtlichem Umfang im Sinne des Artikels 111 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 einsetzt;
 - (ii) in Derivate, Zertifikate, Indizes oder andere Finanzinstrumente zu investieren, deren Wertentwicklung an Anteile eines AIF geknüpft ist, wenn dieser AIF Hebefinanzierungen in beträchtlichem Umfang im Sinne des Artikels 111 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 einsetzt;

- (iii) Anteile an einem Unternehmen zu erwerben oder zu halten, das Eigenhandel betreibt oder das Anteile an einem AIF erwirbt, wenn dieser AIF Hebelfinanzierungen in beträchtlichem Umfang im Sinne des Artikels 111 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 einsetzt, es sei denn, das Unternehmen gehört der Untergruppe an, die Handelsabteilungen umfasst, und die Voraussetzungen der Artikel 13 und 14 sind in Bezug auf dieses Unternehmen erfüllt;
- (iv) nicht vollständig besicherte Risikopositionen (durch Gewährung von Darlehen und von Garantien) gegenüber AIF einzugehen, die Hebelfinanzierungen in beträchtlichem Umfang im Sinne des Artikels 111 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 einsetzen.

Soweit die Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a und b von Unternehmen in derselben Gruppe wie ein Kernkreditinstitut ausgeführt werden, müssen diese in einem Handelsunternehmen ausgeführt werden. Die Artikel 13 und 14 gelten wie zwischen dem Handelsunternehmen und dem Kernkreditinstitut.

2. Für den Zweck von Absatz 1 Unterabsatz 1 gelten die folgenden Tätigkeiten nicht als Eigenhandel:

- (a) Erbringen von Finanzierungs-, Absicherungs- und Wertpapierdienstleistungen für Kunden,
- (b) Marktpflege,

- (c) Absicherung der eigenen Risiken des Kernkreditinstituts wie auch derjenigen seiner Tochterunternehmen und derjenigen einer Finanzholding-Gruppe, einer gemischten Finanzholding-Gruppe oder von Instituten, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem nach Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angehören, oder einer Zentralorganisation und aller der Zentralorganisation ständig zugeordneten Kreditinstitute nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Risiken, die sich aus den unter den Buchstaben a, b, d und e genannten Tätigkeiten ergeben,
- (d) solides und umsichtiges Finanzmanagement, einschließlich der Einhaltung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, und einschließlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem soliden und umsichtigen Finanz- und Liquiditätsmanagement des Kernkreditinstituts oder seiner Tochterunternehmen, einer Finanzholding-Gruppe, einer gemischten Finanzholding-Gruppe oder von Instituten, die ein und demselben institutsbezogenen Sicherungssystem nach Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angehören, oder einer Zentralorganisation und aller der Zentralorganisation ständig zugeordneten Kreditinstitute nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
- (e) Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die für langfristige Anlagezwecke erworben werden,;

- (f) Handel mit Finanzinstrumenten, die von den für die Restrukturierung zur Gewährleistung der nationalen Bankensanierung gegründeten nationalen Einrichtungen emittiert werden, soweit diese Instrumente von der Zentralregierung eines Mitgliedstaats garantiert und von der Kommission als staatliche Beihilfemaßnahme gebilligt wurden.

Für den Zweck der Buchstaben a und b stellt ein Kernkreditinstitut sicher, dass es alle Unterlagen vorhält, die notwendig sind, um der zuständigen Behörde gegenüber nachzuweisen, dass die Marktpflege und andere Dienstleistungen für einen Kunden von dem Kunden gewünscht worden sind, unter anderem durch eine allgemeine Vereinbarung, mit der das Kernkreditinstitut beauftragt wird, Tätigkeiten im Namen eines Kunden durchzuführen oder durch Vorwegnahme einer vernünftigerweise zu erwartenden Kundenaktivität. Zudem gilt ungeachtet des Unterabsatzes 1 Buchstabe c, dass ein Kernkreditinstitut nicht die eigenen Risiken des Handelsunternehmens absichern darf.

3. Für den Zweck des Absatzes 2 weist das Kernkreditinstitut der zuständigen Behörde gegenüber nach, dass seine Tätigkeiten unter die in jenem Absatz genannten Kategorien fallen. Dazu hält es die Meldepflichten nach Artikel 6b ein. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde übermittelt das Kernkreditinstitut die von der zuständigen Behörde für erforderlich gehaltenen weiteren Daten und Erläuterungen.

4. Die Beschränkungen nach Absatz 1 Buchstabe b gelten nicht für AIF, die keine Hebelfinanzierungen in beträchtlichem Umfang im Sinne des Artikels 111 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 einsetzen, für geschlossene, nicht hebelfinanzierte AIF, wenn diese ihren Sitz in der Union haben oder - wenn sich ihr Sitz nicht in der Union befindet - gemäß Artikel 35 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in der Union vertrieben werden, für OGAW, für qualifizierte Risikokapitalfonds im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, für qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und für AIF, die nach der Verordnung (EU) Nr. [XXX/XXXX] als ELTIF zugelassen sind.

Die Beschränkungen nach Absatz 1 Buchstabe b gelten ferner nicht für die Dauer eines Jahres, wenn das Kernkreditinstitut der zuständigen Behörde gegenüber nachweisen kann, dass der Zweck des Erwerbs oder der Anlage auf die Schaffung oder die Auflösung eines AIF beschränkt ist. Die zuständige Behörde kann den ersten Einjahreszeitraum um einen zusätzlichen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängern.

5. Das Kernkreditinstitut oder das EU-Mutterunternehmen sorgt dafür, dass sein Leitungsorgan die Einhaltung des Absatzes 1 sicherstellt und dafür rechenschaftspflichtig ist.
6. Sobald dem Kernkreditinstitut mitgeteilt wurde, dass es gemäß Artikel 3a in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, muss es die Anforderungen dieses Artikels innerhalb von 12 Monaten erfüllen.

**Anforderungen hinsichtlich der Feststellung von Eigenhandel und übermäßigem Risiko
bei Handelstätigkeiten**

1. Die Anforderungen dieses Artikels dienen der zuständigen Behörde dazu, potenziellen Eigenhandel bei den Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a bis f oder ein potenzielles übermäßiges Risiko bei den Handelstätigkeiten festzustellen.
2. Damit die zuständige Behörde entscheiden kann, dass die Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a bis f weder Eigenhandel darstellen noch dass die Handelstätigkeiten ein übermäßiges Risiko mit sich bringen, muss das Kernkreditinstitut zumindest nachweisen, dass die folgenden Grundsätze eingehalten werden:
 - (a) es hat für jede Handelsabteilung, die Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b und Handelstätigkeiten ausführt, die Art der Dienstleistungen und Produkte definiert, die für Kunden oder zum Zwecke der Marktpflege bereitgestellt bzw. erbracht werden, wobei diese Dienstleistungen und Produkte durch das Erfordernis der Versorgung der Märkte mit Liquidität gerechtfertigt sind; es hält ferner ausreichende Unterlagen vor, um nachzuweisen, dass für einen Kunden ausgeführte Geschäfte tatsächlich von diesem gewünscht wurden, unter anderem durch eine allgemeine Vereinbarung, mit der das Kernkreditinstitut beauftragt wird, Tätigkeiten im Namen eines Kunden durchzuführen oder durch Vorwegnahme einer vernünftigerweise zu erwartenden Kundenaktivität;
 - (b) die Voraussetzungen des Artikels 5 Nummer 15 in Bezug auf die Marktpflege sind erfüllt;

- (c) in Bezug auf das Anlageportfolio des Instituts ist die Anlagestrategie, einschließlich der spezifischen Art der verwendeten Instrumente und ihrer Risiken festgelegt, die Absicht, Finanzinstrumente für langfristige Anlagezwecke zu erwerben, ist nachgewiesen und die Anlage erfüllt die Vorgabe des Artikels 417 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- (d) in Bezug auf das Liquiditätsmanagement ist die Liquiditätsmanagementstrategie, einschließlich hinsichtlich der Liquiditätsdeckungsanforderung, sowie die spezifische Art der verwendeten Instrumente und ihre Risiken , festgelegt;
- (e) die Handelsabteilungen, welche Dienstleistungen für Kunden erbringen oder Marktpflege betreiben, und diejenigen, welche die Liquidität oder die Anlagen des Kernkreditinstituts verwalten, verfügen jeweils über getrennte Hierarchien und getrenntes Personal;
- (f) die Handelsabteilungen, welche für die Verwaltung der Liquidität oder der Anlagen des Kernkreditunternehmens verantwortlich sind, führen nur die Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c aus, soweit deren Zweck in der Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken besteht, die sich aus Anlagebuchpositionen oder strukturellen Fremdwährungspositionen ergeben und dies unter einem getrennten Mandat für sichere und umsichtige Absicherung und innerhalb eines spezifischen Führungs- und Kontrollrahmens erfolgt;

- (g) für jede Handelsabteilung sind in Bezug auf Arten von Geschäften, Beträge, zugewiesenes Kapital und Risiken förmliche Obergrenzen festgelegt worden, die den Kundenbedürfnissen oder den Erfordernissen der Marktliquidität und eines soliden Risikomanagements sowie gegebenenfalls den Erfordernissen des Liquiditätsmanagements oder langfristigen Anlagezielen Rechnung tragen, und es sind Absicherungsstrategien festgelegt, um das sich aus diesen Tätigkeiten ergebende Risiko zu verringern oder erheblich zu mindern;
- (h) das Kernkreditinstitut hat ein Rechtsbefolgungsprogramm gemäß Artikel 25 Absatz 4 eingeführt.

Artikel 6b

Meldung zur Feststellung von Eigenhandel und Handelstätigkeiten mit hohem Risiko

1. Die gemäß diesem Artikel übermittelten Angaben dienen der zuständigen Behörde dazu, potenziellen Eigenhandel bei den Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a bis f oder ein potenzielles übermäßiges Risiko bei den Handelstätigkeiten festzustellen.
2. Das Kernkreditinstitut übermittelt der zuständigen Behörde jährlich oder im Falle nennenswerter Änderungen auch häufiger sein Programm zur Einhaltung der Verordnung und wesentliche Änderungen der internen Obergrenzen oder der Art der Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a bis g und der Handelstätigkeiten sowie des zugehörigen Risikoprofils.

Die jährliche Übermittlung von qualitativen Informationen umfasst zumindest Folgendes:

- (a) eine Beschreibung der Führungs- und Kontrollstruktur für die Handelstätigkeiten, wozu auch die Vergütungspolitik für die Mitarbeiter, die Handelstätigkeiten innerhalb der Handelsabteilungen ausführen, und für die sie beaufsichtigenden Mitarbeiter gehört;

- (b) eine Beschreibung der Mandate, Tätigkeiten, Strategien und Verfahren jeder Handelsabteilung;
- (c) eine Beschreibung des Systems der Risikoobergrenzen, einschließlich der vorgeschriebenen Kursuntergrenzen ("Stop-Loss-Limits"), und der Absicherungsstrategie auf Ebene der Handelsabteilungen;
- (d) eine Beschreibung der internen Kontrollmaßnahmen, die zur Gewährleistung der Einhaltung des rechtlichen und internen Rahmens zur Rechtsbefolgung ergriffen werden;
- (e) eine Beschreibung der verwendeten Risikomodelle und der Faktoren, welche das Modellrisiko beeinflussen können, zu denen auch die Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit historischer Daten, die Neuartigkeit und der innovative Charakter der Finanzinstrumente im Portfolio sowie die Parameter und Annahmen, die in den Modellen zugrunde gelegt werden, gehören;
- (f) Ergebnisse quantitativer und qualitativer Analysen, die zur Gewährleistung der Einhaltung des rechtlichen und internen Rahmens der Rechtsbefolgung durchgeführt werden, und die zugehörigen Schlussfolgerungen.

3. Kernkreditinstitute der Kapitalklasse 2 melden der zuständigen Behörde erstmals zum [OPOCE, bitte das genaue Datum (33 Monate nach Veröffentlichung der Verordnung) einfügen] und danach vierteljährlich für jede Handelsabteilung und die gesamten Handelstätigkeiten die folgenden Angaben:

- (a) die täglichen Gewinne und Verluste, wobei zwischen Gewinnen aus der Geld-Brief-Spanne, Gewinnen aus täglichen Geschäften und Gewinnen aus Änderungen der Marktbewertungen unterschieden wird. Die Daten über den Beitrag aus der Geld-Brief-Spanne und den täglichen Geschäften zu den täglichen Gewinnen und Verlusten dienen in erster Linie zur Feststellung des Eigenhandels gemäß Artikel 8, während die Daten über die Gewinne und Verluste der Handelsabteilung, ausgedrückt als Verhältnis bei den offenen Positionen, und die Volatilität, ausgedrückt durch die Zahl der Tage mit Verlust, vor allem zur Feststellung übermäßiger Risiken im Zusammenhang mit Handelstätigkeiten gemäß Artikel 8a dienen;

- (b) den Umschlag des Bestands und die Altersmerkmale nach Instrumentengruppen, soweit dies sachdienlich ist. Die Daten dienen vor allem zur Feststellung von Eigenhandel gemäß Artikel 8;
- (c) das Risikopotenzial ("Value-at-Risk") des gesamten Portfolios der Handelsabteilung, aufgeschlüsselt nach Instrumentengruppen und ausgedrückt als Prozentsatz der jeweiligen offenen Positionen. Die Daten dienen vor allem zur Feststellung von übermäßigen Risiken gemäß Artikel 8a;
- (d) die offenen Positionen an jedem Tag, aufgeschlüsselt nach Instrumentengruppen oder Risikofaktorgruppen, einschließlich der Stufe 2 und der Stufe 3. Die Daten dienen zur Homogenisierung der gemäß den Buchstaben a und c erhaltenen Daten und zur Feststellung von Umständen, die das Eingehen übermäßiger Risiken gemäß Artikel 8a begünstigen könnten;
- (e) den Rückvergleich der gemäß Buchstabe c gemeldeten Risikomaße, einschließlich der Zahl der Tage, an denen der tatsächliche Verlust die vorherigen Schätzungen des Gesamtrisikomaßes über die einschlägigen Zeiträume hinweg übersteigt. Die Daten dienen zur Feststellung der Voraussetzungen, die das Eingehen übermäßiger Risiken gemäß Artikel 8a voraussichtlich erleichtern dürften;
- (f) die vierteljährlichen Transaktionsvolumina. Die Daten dienen zur Feststellung von Umständen, die das Eingehen übermäßiger Risiken oder den Eigenhandel gemäß den Artikeln 8 und 8a begünstigen könnten;

- 3a. Kernkreditinstitute der Kapitalklasse 1 melden der zuständigen Behörde erstmals zum [OPOCE, bitte das genaue Datum (33 Monate nach Veröffentlichung der Verordnung) einfügen] und danach vierteljährlich die Angaben nach Absatz 3 Buchstaben a, b, c und f. Handelsunternehmen melden der für ihre Beaufsichtigung zuständigen nationalen Behörde erstmals zum [OPOCE, bitte das genaue Datum (33 Monate nach Veröffentlichung der Verordnung) einfügen] und vierteljährlich die Angaben nach Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d. Wurde ein Kernkreditinstitut gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Kapitalklasse 2 zugeordnet, gelten weiterhin dieselben Termine für die Meldung.
4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- (a) die Anforderungen, die Kernkreditinstitute und Handelsunternehmen in Bezug auf die auf Handelsabteilungsebene zu meldenden Angaben unter Berücksichtigung der Anforderungen der Absätze 2, 3 und 3a erfüllen müssen, wobei den Meldepflichten in anderen Finanzrechtsvorschriften Rechnung zu tragen ist, um Überschneidungen zu vermeiden;
 - (b) die Anforderungen nach Buchstabe a müssen sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Angaben erhalten, um die Bewertungen gemäß den Artikeln 8 und 8a auf der in Artikel 8 Absatz 1a und Artikel 8a Absatz 1a genannten Anwendungsebene vornehmen zu können;
 - (c) die Anforderungen für die Berechnung offener Positionen und des Umschlags des Bestands für die Zwecke dieser Verordnung, wenn Ziel der Anforderungen für die Berechnung offener Positionen ist, die Marktrisiken verschiedener Instrumente korrekt wiederzugeben und die korrekte und vergleichbare Berechnung der relativen Daten gemäß Absatz 3 Buchstaben a und c zu erleichtern.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP, *bitte genaues Datum* (16 Monate nach Veröffentlichung der Verordnung) *einfügen*] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anzunehmen.

5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen einheitliche Formate, Vorlagen und Begriffsbestimmungen für die Übermittlung von Angaben durch die Kernkreditinstitute und die Handelsunternehmen an die zuständigen Behörden festgelegt werden. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [OP, *bitte genaues Datum* (16 Monate nach Veröffentlichung der Verordnung) *einfügen*] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anzunehmen.

6. Die zuständigen Behörden übermitteln der EBA die von den Unternehmen nach Artikel 6b Absätze 3 und 3a gemeldeten qualitativen und quantitativen Angaben gemäß diesem Artikel. Die EBA aggregiert die Informationen nach Arten von Handelsabteilungen in Kernkreditinstituten und in Handelsunternehmen, nach Instrumentengruppen und nach Risikofaktorgruppen und sie enthalten Angaben zu Mittelwerten, der Verteilung und extremen Trends in den Statistiken, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die Handelstätigkeiten unter den Banken, die Angaben gemäß diesem Artikel übermittelt haben, zu vergleichen. Die EBA aggregiert die eingegangenen quantitativen Informationen und leitet diese an die zuständigen Behörden weiter. Die EBA arbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien aus, um die Durchführung des vorliegenden Absatzes zu erleichtern sowie die Kohärenz der Auslegung der erhobenen Informationen und die Anwendung der von der EBA im Zusammenhang mit der Bewertung nach Artikel 8a Absatz 1 weitergeleiteten Informationen zu gewährleisten.

Artikel 7

Vergütungsvorschriften

Unbeschadet der Vergütungsvorschriften der Richtlinie 2013/36/EU wird die Vergütungspolitik des Kernkreditinstituts in einer Weise gestaltet und umgesetzt, dass Mitarbeiter weder unmittelbar noch mittelbar zur Ausführung von Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b ermutigt oder dafür belohnt oder bezahlt werden.

Artikel 8

Bewertung der Tätigkeiten zur Feststellung von Eigenhandel und Befugnisse einer zuständigen Behörde, vorzuschreiben, dass ein Kernkreditinstitut keinen Eigenhandel betreiben darf

1. Die zuständige Behörde bewertet die von dem Kernkreditinstitut gemäß Artikel 6b übermittelten Angaben, um festzustellen, ob von dem Kernkreditinstitut ausgeübte Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a bis f Eigenhandel darstellen.

Bei der Bewertung der Angaben nach Unterabsatz 1 zu den Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b konsultiert die zuständige Behörde die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU benannte zuständige Behörde für die Beaufsichtigung von Finanzinstrumenten.

- 1a. Die zuständigen Behörden nehmen die Bewertung nach Absatz 1 auf der Anwendungsebene der Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 110 der Richtlinie 2013/36/EU vor.
2. Die Bewertung umfasst unter anderem eine Analyse des Beitrags jeder Handelsabteilung aus Geld-Brief-Spannen und Gewinnen aus den täglichen Geschäften zu den täglichen Gewinnen und Verlusten sowie den Bestandsumschlag und die Altersstruktur aufgegliedert nach Finanzinstrumenten in jeder Handelsabteilung.

Die zuständige Behörde bewertet auch, ob das Rechtsbefolgungsprogramm des Kernkreditinstituts den in Artikel 25 festgelegten Anforderungen entspricht, und bewertet dessen Durchführung und die Führungs- und Kontrollstruktur, um festzustellen, ob Umstände vorliegen, die Eigenhandel begünstigen können.

Die zuständige Behörde nimmt die Bewertung nach Absatz 1 gemäß den technischen Regulierungsstandards nach Artikel 6b Absatz 4 vor.

3. Gelangt die zuständige Behörde infolge der Bewertung zu der Feststellung, dass Handelsabteilungen innerhalb des Kernkreditinstituts Eigenhandel betreiben, so teilt sie dem Kernkreditinstitut ihre Feststellungen mit und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von zwei Monaten nach dieser Mitteilung dazu Stellung zu nehmen.

Ist das Kernkreditinstitut nicht in der Lage, gegenüber der zuständigen Behörde überzeugend nachzuweisen, dass die betreffenden Tätigkeiten keinen Eigenhandel darstellen, erlässt die zuständige Behörde in dem Fall, dass das Kernkreditinstitut keiner Gruppe angehört, eine Entscheidung gemäß Artikel 26 Absatz 6, die von dem Kernkreditinstitut verlangt, die Tätigkeiten, die Eigenhandel darstellen, einzustellen.

Gehört das Kernkreditinstitut einer Gruppe an, so teilt die zuständige Behörde dem Aufsichtskollegium ihre Feststellungen mit, damit die zuständigen Behörden nach dem in Artikel 26a festgelegten Verfahren eine gemeinsame Entscheidung über die Abtrennung des Eigenhandels treffen können. Soweit die Eigenhandelstätigkeiten innerhalb der Gruppe verbleiben sollen, müssen sie von einem Handelsunternehmen ausgeführt werden.

4. Gelangt die zuständige Behörde infolge der Bewertung gemäß Absatz 1 zu der Feststellung, dass bei einem Kernkreditinstitut der Kapitalklasse 1 Zweifel an einem angemessenen Umfang der Kontrolle bestehen, oder hat sie andere Umstände festgestellt, die das Eingehen übermäßiger Risiken begünstigen könnten oder in Anbetracht der Komplexität und Verflechtung des Unternehmens kann sie eine Bewertung vornehmen, um zu überprüfen, ob die Zweifel berechtigt sind und solche Umstände vorliegen. Gelangt die zuständige Behörde nach dieser Überprüfung zu der Feststellung, dass übermäßige Risiken bestehen, so ordnet sie alle Unternehmen in der Gruppe der Kapitalklasse 2 zu.
5. Die zuständige Behörde schließt ihre Bewertungen nach Absatz 1 bis zum [*OPOCE* - *bitte Datum* 48 Monate nach der Veröffentlichung der Verordnung *einfügen*] ab und nimmt solche Bewertungen danach mindestens jedes Jahr vor. Die Bewertungen erfolgen im Rahmen des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU.
6. Die EBA gibt unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung des Eigenhandels in Artikel 5 Nummer 4 bis zum [*OPOCE* - *bitte Datum* 18 Monate nach der Veröffentlichung der Verordnung *einfügen*] Leitlinien heraus, in denen qualitative und quantitative Kriterien festgelegt werden, anhand deren bewertet werden kann, ob einzelne Tätigkeiten Eigenhandel darstellen.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 angenommen.

Bewertung von Kernkreditinstituten der Kapitalklasse 2 zur Feststellung von übermäßigem Risiko bei Handelstätigkeiten

1. Die zuständige Behörde bewertet die von dem Kernkreditinstitut der Kapitalklasse 2 gemäß Artikel 6b übermittelten Angaben, um festzustellen, ob von dem Kernkreditinstitut der Kapitalklasse 2 ausgeübte Handelstätigkeiten ein übermäßiges Risiko für dieses Kernkreditinstitut mit sich bringen.
 - 1a. Die zuständigen Behörden nehmen die Bewertung nach Absatz 1 auf der Anwendungsebene der Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 110 der Richtlinie 2013/36/EU vor.
2. Unbeschadet des Absatzes 5 liegt der Bewertung nach Absatz 1 vor allem, aber nicht allein, eine Bewertung auf Handelsabteilungsebene zugrunde. Die zuständige Behörde schenkt der Analyse des Risikopotenzials ("Value-at-Risk") in Bezug auf die zugrunde liegenden offenen Positionen und anderer Merkmale der Gewinne und Verluste im Verhältnis zu den offenen Positionen in den jeweiligen Handelsabteilungen und die den Handelsabteilungen auferlegten Kursuntergrenzen ("Stop-Loss-Limits") besondere Beachtung. Für die Zwecke dieser Analyse verwenden die zuständigen Behörden die gemäß Artikel 6b Absatz 6 von der EBA aggregierten und weitergeleiteten quantitativen Informationen, um eine vergleichende Analyse zu ermöglichen.
3. Die zuständige Behörde bewertet ebenfalls die Unternehmensführung und die Risikomanagementstrategien und –verfahren des Kernkreditinstituts sowie die Veränderungen der offenen Positionen an jedem Tag im Verhältnis zu der jeweiligen offenen Position, einschließlich derjenigen für die Instrumente der Stufen 2 und 3, sowie den Rückvergleich der Risikopotenzial-Indikatoren in Bezug auf die jeweiligen offenen Positionen, um zu ermitteln, ob Umstände vorliegen, die das Eingehen übermäßiger Risiken begünstigen könnten.

4. Ergibt die Bewertung, dass hochriskante Handelstätigkeiten oder Umstände vorliegen, die das Eingehen übermäßiger Risiken im Zusammenhang mit dem Handel begünstigen könnten, führt die zuständige Behörde eine Sorgfaltsprüfung durch, um zu prüfen, ob diese Handelstätigkeiten mit übermäßigen Risiken verbunden sind. Bestätigt sich das Vorliegen von Handelstätigkeiten mit übermäßigem Risiko, so erlässt die zuständige Behörde gemäß Artikel 10 eine Entscheidung in Bezug auf Kernkreditinstitute in einer Gruppe von Unternehmen der Kapitalklasse 2.

Stellt die zuständige Behörde bei der Bewertung von Marktpflegetätigkeiten und Dienstleistungen für Kunden fest, dass diese Marktpflege- oder kundenbezogenen Tätigkeiten mit hohen Risiken verbunden sind, so prüft sie vor einer Entscheidung gemäß Artikel 10 zunächst die Bedeutung der betreffenden Tätigkeiten für das ordnungsgemäße Funktionieren des Finanzsystems oder für die Realwirtschaft der betreffenden Mitgliedstaaten und wägt den zusätzlichen Nutzen einer Abtrennung gegen andere potenzielle Maßnahmen ab, die zur Verringerung der Risiken des Kernkreditinstituts ergriffen werden können.

Diese Bewertung sollte sich zumindest auf den Beitrag der Tätigkeit der Handelsabteilung des Kernkreditinstituts zur Liquidität eines bestimmten Finanzinstruments in einem bestimmten Markt und auf die Bedeutung dieses Finanzinstruments in diesem Markt für das Funktionieren des Finanzsystems oder der Realwirtschaft der betreffenden Mitgliedstaaten und der Union erstrecken. Die zuständige Behörde berücksichtigt zudem die aggregierten Liquiditätsbedingungen in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die zuständige Behörde setzt die konsolidierende Aufsichtsbehörde von dieser Bewertung in Kenntnis.

Bei der Bewertung berücksichtigen die zuständigen Behörden die Grundsätze nach Artikel 26 Absatz 6.

5. Zur Untermauerung der Bewertung nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde Daten, über die sie als Teil der Meldungen der Institute zu Aufsichtszwecken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verfügt, sowie die Ergebnisse der Stresstests gemäß Artikel 98 und Artikel 100 der Richtlinie 2013/36/EU, insbesondere die Ergebnisse der Stresstests, die sich auf das Gesamtrisiko der Handelstätigkeiten des Kernkreditinstituts beziehen, heranziehen.
6. Die zuständige Behörde schließt ihre Bewertungen nach Absatz 1 bis zum [*OPOCE - bitte Datum* 48 Monate nach der Veröffentlichung der Verordnung *einfügen*] ab und nimmt solche Bewertungen danach mindestens jedes Jahr vor. Die Bewertung erfolgt unter Beachtung des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU. Die zuständige Behörde prüft insbesondere jährlich das Rechtsbefolgungsprogramm des Kernkreditinstituts, um sicherzustellen, dass das Programm die wirksame Durchsetzung der vorliegenden Verordnung sicherstellen kann.
7. Die EBA gibt bis[*OPOCE - bitte Datum* 18 Monate nach der Veröffentlichung der Verordnung *einfügen*] Leitlinien heraus, in denen unter Heranziehung der qualitativen Indikatoren nach Artikel 6b Absatz 2 und der quantitativen Indikatoren nach Artikel 6b Absatz 3 quantitative und qualitative Indikatoren und die Methodik für die Bewertung der Höhe des Risikos festgelegt werden, das mit den Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a bis f verbunden ist. Diese Leitlinien können Bestimmungen beinhalten, mit denen die Konvergenz der Aufsichtspraxis bezüglich des Vergleichs der gemäß Artikel 6b von einem Kernkreditinstitut übermittelten Angaben mit den gemäß Artikel 6b Absatz 5 von der EBA aggregierten Informationen zu erleichtert werden soll.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 angenommen.

ABSCHNITT 2

MAßNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES EINGEHENS EINES ÜBERMÄßIGEN RISIKOS AUFGRUND BESTIMMTER HANDELSTÄTIGKEITEN FÜR KERNKREDITINSTITUTE DER KAPITALKLASSE 2

Artikel 10

Befugnisse einer zuständigen Behörde, einem Kernkreditinstitut der Kapitalklasse 2 Maßnahmen aufzuerlegen

1. Bei den Kernkreditinstituten der Kapitalklasse 2, bei denen die zuständige Behörde aufgrund der Bewertung nach Artikel 8a Absatz 1 zu der Feststellung gelangt, dass die qualitativen Indikatoren nach Artikel 6b Absatz 2 und die quantitativen Indikatoren nach Artikel 6b Absatz 3 Buchstaben a, c, d, e und f darauf hindeuten, dass bestimmte Handelstätigkeiten mit einem übermäßigen Risiko verbunden sind, ergreift sie geeignete Maßnahmen gegen dieses übermäßige Risiko, die aus einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen bestehen:
 - (a) Abtrennung der betreffenden Handelstätigkeiten,
 - (b) Erhöhung der Eigenmittelanforderungen des Kernkreditinstituts,
 - (c) weitere Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU.

Die Maßnahmen gemäß den Buchstaben a bis c sind in einer Weise anzuwenden, die im Verhältnis zu dem festgestellten Risiko steht.

Deuten die meisten quantitativen Indikatoren auf ein hohes Risiko hin und lassen die qualitativen Indikatoren keinen angemessenen Umfang der Kontrolle erkennen, so schreibt die zuständige Behörde dem Kernkreditinstitut vor, die betreffenden Handelstätigkeiten abzutrennen oder seinen Eigenmittelanforderungen zu erhöhen, um sicherzustellen, dass es Verluste aus diesen Tätigkeiten überstehen kann; die zuständige Behörde kann auch eine Kombination der beiden Maßnahmen vorschreiben. Zusätzlich kann die zuständige Behörde entscheiden, Maßnahmen gemäß Buchstabe c anzuwenden.

Sind die Bedingungen nach Unterabsatz 3 nicht erfüllt, schreibt die zuständige Behörde dem Kernkreditinstitut vor, die Maßnahmen gemäß Buchstabe c anzuwenden und kann gegebenenfalls die anderen Maßnahmen gemäß den Buchstaben a und b anwenden.

2. Beabsichtigt die zuständige Behörde, eine oder mehrere der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c vorzuschreiben, so leitet sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Bewertung nach Artikel 8a Absatz 4 das zu einer Entscheidung führende Verfahren ein.

Die zuständige Behörde teilt dem Kernkreditinstitut ihre Feststellungen gemäß Absatz 1 mit und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von zwei Monaten nach dieser Mitteilung schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Gehört das Kernkreditinstitut einer Gruppe von Unternehmen an, so unterrichtet die zuständige Behörde auch das Aufsichtskollegium über ihre Feststellungen.

Hat die zuständige Behörde eine Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten verlangt, so sind die mit einem übermäßigen Risiko verbundenen Handelstätigkeiten, soweit sie innerhalb der Gruppe verbleiben, von einem Handelsunternehmen auszuführen.

[ARTIKEL 11 – GESTRICHEN]

[ARTIKEL 12 – GESTRICHEN]

Artikel 13

Vorschriften für Unternehmen der Gruppe

1. Die Anforderungen dieses Artikels gelten zwischen einem Handelsunternehmen und einem Kernkreditinstitut, die derselben Gruppe angehören.

Das Handelsunternehmen ist rechtlich, wirtschaftlich und operativ von dem Kernkreditinstitut getrennt.

2. Eine Gruppe, die Kernkreditinstitute und Handelsunternehmen umfasst, muss so strukturiert sein, dass auf teilkonsolidierter Basis getrennte Teilgruppen derart entstehen, dass keine Teilgruppe ein Kernkreditinstitut und ein Handelsunternehmen umfasst.
3. Das EU-Mutterunternehmen des Kernkreditinstituts sorgt im notwendigen Umfang dafür, dass das Kernkreditinstitut seine Tätigkeiten im Falle der Insolvenz des Handelsunternehmens fortführen kann.
4. Eine Gruppe kann die für ihre Geschäftstätigkeit geeignete gesellschaftsrechtliche Struktur wählen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist befugt, Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Struktur einer Gruppe im Einklang mit dem Verfahren der gemeinsamen Entscheidung nach Artikel 26a zu verlangen, wenn sie feststellt, dass dies notwendig ist, um die Ziele dieser Verordnung gemäß Artikel 1 zu erreichen und sofern diese Anforderung verhältnismäßig ist.
 - 4a. Eine Entscheidung gemäß Absatz 4 muss folgenden Anforderungen genügen:
 - (a) Sie muss Gründe für die jeweilige Bewertung bzw. Feststellung enthalten.
 - (b) Sie muss darlegen, inwiefern die Bewertung bzw. Feststellung dem Gebot der Verhältnismäßigkeit genügt.

5. Das Kernkreditinstitut und das Handelsunternehmen geben eigene Schuldtitel auf Einzel- oder teilkonsolidierter Basis aus.
6. Alle Kontrakte und sonstigen Geschäfte zwischen dem Kernkreditinstitut und einem Handelsunternehmen sind für das Kernkreditinstitut nicht ungünstiger als vergleichbare Kontrakte und Geschäfte mit Unternehmen, die nicht derselben Gruppe angehören wie das Kernkreditinstitut und das Handelsunternehmen.
7. Das Leitungsorgan des Kernkreditinstituts bzw. des Handelsunternehmens besteht mehrheitlich aus Personen, die nicht dem Leitungsorgan des jeweils anderen Unternehmens angehören. Mit Ausnahme des Risikomanagementbeauftragten des Mutterunternehmens nimmt kein Mitglied des Leitungsorgans eines der beiden Unternehmen in beiden Unternehmen eine Führungsaufgabe wahr.
8. Das Kernkreditinstitut, das Handelsunternehmen und ihre Mutterunternehmen stellen sicher, dass ihre Leitungsorgane für das Festhalten an den Zielen der Trennung rechenschaftspflichtig ist.
9. Im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht gibt die Firma oder die Bezeichnung des Handelsunternehmens und des Kernkreditinstituts der Öffentlichkeit auf Anhieb Aufschluss darüber, bei welchem Unternehmen es sich um ein Handelsunternehmen und bei welchem es sich um ein Kernkreditinstitut handelt.
10. Die strukturell voneinander getrennten Institute erfüllen die in den Teilen 2 bis 4 und 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Titel VII der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Pflichten auch auf teilkonsolidierter Basis nach Absatz 2.

Die Anforderung des Unterabsatzes 1 bleibt von den gemäß Artikel 7 oder Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewährten Ausnahmen unberührt.

Artikel 14

Obergrenzen für gruppeninterne Großkredite

1. Die Obergrenze für gruppeninterne Großkredite nach Absatz 3 gilt auf Einzelbasis und auf teilkonsolidierter Basis nach Artikel 13 Absatz 2.
2. Bei der Berechnung der Obergrenze für gruppeninterne Großkredite nach Absatz 3 werden alle Unternehmen, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 der gleichen Teilgruppe angehören, als ein Kunde oder als eine Gruppe verbundener Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betrachtet.
3. Ein Kernkreditinstitut überschreitet bei einem gruppeninternen Großkredit gegenüber Handelsunternehmen nicht die Obergrenze von 25 % seiner anrechenbaren Eigenmittel. Die Obergrenze für gruppeninterne Großkredite gilt nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
4. Die zuständige Behörde kann die Obergrenze für gruppeninterne Großkredite nach Absatz 3 auf unter 25 %, aber nicht unter 10 % festsetzen. Wird die Obergrenze für gruppeninterne Großkredite auf unter 25 % festgesetzt, so gilt die niedrigere Obergrenze einheitlich für alle Großkredite von Kernkreditinstituten der gleichen Teilgruppe gegenüber Handelsunternehmen. Die niedrigere Obergrenze für gruppeninterne Großkredite gilt nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

5. Die zuständige Behörde zeigt der Kommission, den anderen betroffenen zuständigen Behörden und der EBA mindestens zwei Monate vorher die Festlegung einer Großkreditobergrenze unter 25 % an und legt die folgenden einschlägigen quantitativen oder qualitativen Nachweise vor:

- (a) eine Erläuterung, warum die vorgeschlagene Kreditobergrenze als angemessen betrachtet wird;
- (b) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Obergrenzen für Großkredite auf den Binnenmarkt, die sich auf die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Informationen stützt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um die vorgeschlagene Obergrenze zu billigen oder abzulehnen. Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren des Artikels 25a Absatz 2 erlassen.

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung übermittelt die EBA der Kommission ihre Stellungnahme zu den Erläuterungen und den Bewertungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a bzw. Buchstabe b. Betroffene zuständige Behörden können der Kommission ebenfalls ihre Stellungnahmen zu den genannten Erläuterungen und Bewertungen übermitteln.

Unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahmen der EBA und der betreffenden zuständigen Behörden erlässt die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme der EBA den Durchführungsrechtsakt nach Unterabsatz 2. Der Durchführungsrechtsakt der Kommission gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Die Kommission lehnt die vorgeschlagene Obergrenze nur dann ab, wenn diese ihrer Ansicht nach unverhältnismäßig nachteilige Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts nach sich zieht.

Die zuständige Behörde kann vor dem Ablauf der Geltungsdauer des Durchführungsrechtsakts eine neue Obergrenze für Großkredite vorschlagen, um die Geltungsdauer um jeweils zwei weitere Jahre zu verlängern. In diesem Fall teilt sie dies der Kommission, den betreffenden zuständigen Behörden und der EBA mit. Die Billigung der neuen Obergrenze wird nach dem Verfahren dieses Artikels gebilligt.

6. Von der Obergrenze für gruppeninterne Großkredite nach diesem Artikel darf es keine Ausnahmen geben. Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 493 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen nicht herangezogen werden, um Ausnahmen von der Obergrenze für Großkredite nach diesem Artikel zu gewähren.

Falls jedoch ernste und unvorhersehbare Umstände vorliegen, die eine dringende Ausnahme von der Vorschrift betreffend Obergrenzen für gruppeninterne Großkredite nach Absatz 3 rechtfertigen, teilt die zuständige Behörde der Kommission mit, dass sie beabsichtigt, eine Ausnahme von dieser Obergrenze zu gewähren, und übermittelt die einschlägigen quantitativen oder qualitativen Nachweise in Bezug auf alle folgenden Anforderungen:

- (a) Begründung der Dringlichkeit der Ausnahme,
- (b) eine Erläuterung, warum die vorgeschlagene Ausnahme als angemessen betrachtet wird,
- (c) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Ausnahme auf den Binnenmarkt, die sich auf die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Informationen stützt,
- (d) eine Bewertung der Frage, wie die sich aus den Tätigkeiten des Handelsunternehmens ergebenden Risiken angemessen gemanagt und kontrolliert werden und wie sichergestellt wird, dass das Kernkreditinstitut angemessen vor den Risiken geschützt wird, die von dem Handelsunternehmen mit der vorgeschlagenen Ausnahme ausgehen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um die vorgeschlagene Ausnahme innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Mitteilung abzulehnen.

[ARTIKEL 15 GESTRICHEN]

[ARTIKEL 16 – GESTRICHEN]

[ARTIKEL 17 – GESTRICHEN]

[ARTIKEL 18 – AN ANDERER STELLE EINGEFÜGT - NEUER ARTIKEL 26e]

[ARTIKEL 18a – AN ANDERER STELLE EINGEFÜGT - NEUER ARTIKEL 26f]

[ARTIKEL 18b – AN ANDERER STELLE EINGEFÜGT - NEUER ARTIKEL 26g]

[ARTIKEL 19 – AN ANDERER STELLE EINGEFÜGT - NEUER ARTIKEL 26h]

Artikel 20

Dem Handelsunternehmen untersagte Tätigkeiten

Dem Handelsunternehmen ist es nicht gestattet,

- (a) Privatkundeneinlagen entgegenzunehmen, die gemäß der Richtlinie 2014/49/EG im Rahmen des Einlagensicherungssystems erstattungsfähig sind, es sei denn, die betreffende Einlage steht im Zusammenhang mit dem Austausch von Sicherheiten für Handelstätigkeiten;
- (b) im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten Zahlungsdienste im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/64/EG zu erbringen, es sei denn, die betreffenden Zahlungsdienste sind Nebendienstleistungen und für den Austausch von Sicherheiten für Handelstätigkeiten unbedingt erforderlich.

[ARTIKEL 21 – GESTRICHEN]

Kapitel III

Rechtsbefolgung

ABSCHNITT 1

Unternehmen

Artikel 25

Pflichten der Unternehmen, die dieser Verordnung unterliegen

1. Die Unternehmen, die dieser Verordnung unterliegen, treffen geeignete Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die zur Bewertung deren Einhaltung dieser Verordnung notwendigen Informationen erlangen können.
2. Die Unternehmen, die dieser Verordnung unterliegen, übermitteln der zuständigen Behörde alle für die Bewertung deren Einhaltung dieser Verordnung notwendigen Informationen, einschließlich der Angaben nach Artikel 6b sowie der für die Bewertung nach Artikel 8 erforderlichen Angaben. Alle unter diese Verordnung fallenden Unternehmen stellen auch sicher, dass ihre internen Kontrollmechanismen sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren es allzeit ermöglichen, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen, unabhängig davon, ob ein Mitgliedstaat entscheidet, diese Verordnung mittels Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b anzuwenden.

3. Die Unternehmen, die dieser Verordnung unterliegen, zeichnen alle ihre Transaktionen auf und legen Unterlagen über die für die Zwecke dieser Verordnung eingesetzten Systeme und Prozesse in einer Weise vor, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, jederzeit die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen.
4. Das Rechtsbefolgungsprogramm nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe h enthält zumindest die folgenden auf Handelsabteilungsebene aufgegliederten Angaben:
- (a) eine Definition der Aufgaben jeder Handelsabteilung, insbesondere der Arten der Finanztätigkeiten und angebotenen Produkte sowie der Art des Kundenkreises und des Marktes, in dem das Kernkreditinstitut tätig ist;
 - (b) einen Rahmen mit Obergrenzen für die Tätigkeiten jeder Handelsabteilung, der an die Art und den Umfang der Kunden- oder Marktpflegetätigkeiten, das Liquiditätsmanagement und die Absicherung von sich aus dem Anlagebuch ergebenden Risiken oder die langfristigen Anlagetätigkeiten jeder Handelsabteilung angepasst ist;
 - (c) die Definition der Strategie, die jede Handelsabteilung verfolgen kann, um die Risiken im Zusammenhang mit Kunden- und Marktpflegegeschäften, dem Liquiditätsmanagement, dem Aktiva-Passiva-Management – sofern die Abteilung Finanzmanagement damit betraut ist – und mit langfristigen Anlagetätigkeiten zu verringern, einschließlich Definitionen der Produkte, Instrumente oder Absicherungsstrategien und -techniken, die zu diesem Zweck verwendet werden können;
- die Festlegung eines unabhängigen Überwachungs- und Kontrollprozesses, der gewährleistet, dass jede Handelsabteilung die für jede Tätigkeit vorgeschriebenen Obergrenzen und Anforderungen zur Risikominderung einhält.

ABSCHNITT 2

Zuständige Behörden

Artikel 26

Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden

1. Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Pflichten üben die zuständigen Behörden ihre Befugnisse im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht aus.
2. Die zuständige Behörde überwacht die Tätigkeiten der unter diese Verordnung fallenden Unternehmen und bewertet und gewährleistet kontinuierlich die Einhaltung dieser Verordnung.
3. Die zuständigen Behörden sind befugt, von einem EU-Mutterunternehmen, das selbst nicht beaufsichtigt wird, aber mindestens ein beaufsichtigtes Tochterunternehmen besitzt, zu verlangen, dass es die Einhaltung dieser Verordnung durch seine beaufsichtigten Tochterunternehmen sicherstellt.
4. Die zuständige Behörde des EU-Mutterunternehmens vergewissert sich, dass das EU-Mutterunternehmen die Teilkonsolidierungsanforderungen der Artikel 13 und 14 in der gesamten Gruppe umgesetzt hat.
5. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die für die Beaufsichtigung von Tochtergesellschaften eines EU-Mutterunternehmens in einem Mitgliedstaat zuständigen Behörden unternehmen im Rahmen ihrer Befugnisse alles, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über folgende Punkte zu gelangen:
 - (a) die Abtrennung des Eigenhandels gemäß Artikel 8,
 - (b) eine Erhöhung der Eigenmittel gemäß Artikel 8a und Artikel 10 zu verlangen,

- (c) eine Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten gemäß Artikel 8a und Artikel 10 zu verlangen,;
- (d) die Anwendung anderer Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß Artikel 8a und Artikel 10 zu verlangen.

Bei einer Entscheidung nach den Buchstaben a und c legen die zuständigen Behörden in ihrer Entscheidung dar, wie die Anforderungen des Artikels 13 Absatz 4 nach der Abtrennung angewendet werden sollen.

- 6. Im Falle einer Entscheidung nach Absatz 5 in Bezug auf ein Kernkreditinstitut, das nicht zu einer Gruppe von Unternehmen gehört, erlässt die zuständige Behörde ihre Entscheidung innerhalb von vier Monaten.
- 7. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 und den Artikeln 26f und 26g stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die folgenden grundlegenden Aspekte berücksichtigt werden:
 - (a) die Entscheidung ist in Bezug auf das angestrebte Ziel verhältnismäßig und im Hinblick auf die Notwendigkeit und die Wahl der Maßnahmen angemessen, um den Risiken wirksam entgegenzutreten, die dem Kernkreditinstitut aus Eigenhandel bzw. im Fall einer Entscheidung nach Artikel 10 aus übermäßig riskanten Handelstätigkeiten entstehen;
 - (b) die Auswirkungen der Entscheidung auf alle Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmen der betreffenden Gruppe ihren Standort haben, sowie auf andere Mitgliedstaaten, die von den Tätigkeiten der betreffenden Gruppe betroffen sind, insbesondere ihre Auswirkung auf die Finanzstabilität, die haushaltspolitischen Zuständigkeiten und die Finanzierung der Realwirtschaft dieser Mitgliedstaaten, auch im Hinblick auf die Marktpflege, sowie auf das Erbringen von Dienstleistungen in diesen Mitgliedstaaten;

- (c) die Notwendigkeit, die Interessen der verschiedenen beteiligten Mitgliedstaaten gegeneinander abzuwägen und die unangemessene Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitgliedstaaten zu vermeiden;
- (d) die Notwendigkeit, ein für alle betroffenen Mitgliedstaaten gerechtes Ergebnis zu erzielen und Aufsichtsarbitrage zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden;
- (e) die Auswirkungen der Entscheidung auf andere Unternehmen der Gruppe unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur und etwaiger gruppenweit geltender Strategien;
- (f) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass eine Entscheidung im Einklang mit der granularen Risikobewertung aller Unternehmen der betreffenden Gruppe steht und die für Unternehmen derselben Gruppe zuständigen Behörden Instrumente in kohärenter Weise anwenden.

Bei der Bewertung der Auswirkungen nach Absatz 7 Buchstabe b stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die einschlägigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, in denen ein Unternehmen der Gruppe seinen Standort hat oder die Gruppe Wertpapierdienstleistungen erbringt und Mitglied der dortigen Handelsplätze oder zentralen Gegenparteien ist oder mit Wertpapieren von Emittenten aus diesen Mitgliedstaaten handelt, konsultiert werden.

8. Die Mitgliedstaaten benennen die entsprechenden nationalen Behörden für die Zwecke des Absatzes 8.

Verfahren für gemeinsame Entscheidungen zur Abtrennung des Eigenhandels

1. Im Anschluss an die gemäß Artikel 8 vorgenommene Bewertung und im Einklang mit dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren unternehmen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen auf Einzelbasis zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse alles, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Abtrennung des Eigenhandels zu gelangen. Die gemeinsame Entscheidung findet auf die gesamte Gruppe Anwendung und wird innerhalb von vier Monaten nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Aufsichtskollegiums nach Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 getroffen.
2. Die gemeinsame Entscheidung ist umfassend zu begründen und wird dem EU-Mutterunternehmen von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde mitgeteilt. In der gemeinsamen Entscheidung wird die von den jeweils zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 vorgenommene Bewertung der Tochterunternehmen gebührend berücksichtigt. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden vor, so erlässt die konsolidierende Aufsichtsbehörde eine Entscheidung, die auf die gesamte Gruppe einschließlich aller betroffenen einzelnen Tochterunternehmen Anwendung findet, und teilt diese dem EU-Mutterunternehmen mit.

Die Entscheidung ist umfassend zu begründen und trägt den innerhalb der Viermonatsfrist von den anderen zuständigen Behörden geäußerten Standpunkten und Bedenken Rechnung.

Die konsolidierende Aufsichtsbehörde übermittelt die Entscheidung den anderen jeweils zuständigen Behörden.

Hat eine der betroffenen zuständigen Behörden bis zum Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellt die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 jener Verordnung zurück. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde erlässt ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb von zwei Monaten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder sobald eine gemeinsame Entscheidung vorliegt, kann die Angelegenheit nicht mehr an die EBA verwiesen werden.

Fasst die EBA innerhalb von zwei Monaten keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde Anwendung.

3. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden als maßgebend anerkannt und von den zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten angewendet.

Artikel 26b

Verfahren für eine gemeinsame Entscheidung, zusätzliche Eigenmittel oder andere Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 10 zu verlangen

1. Im Anschluss an die gemäß Artikel 8a vorgenommene Bewertung unternehmen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen auf Einzelbasis zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse alles, um innerhalb von vier Monaten nachdem die betroffenen Unternehmen der Gruppe die Gelegenheit hatten, gemäß Artikel 10 Absatz 2 schriftlich Stellung zu nehmen, zu einer gemeinsamen Entscheidung darüber zu gelangen, sowohl auf konsolidierter Ebene als auch auf individueller Ebene zusätzliche Eigenmittelanforderungen oder andere Aufsichtsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU aufzuerlegen.

Die gemeinsame Entscheidung ist umfassend zu begründen und wird dem EU-Mutterunternehmen von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden vor, so erlässt die konsolidierende Aufsichtsbehörde eine Entscheidung, die auf konsolidierter Ebene anzuwenden ist.

Die Entscheidung ist umfassend zu begründen und trägt den innerhalb der Viermonatsfrist von den anderen zuständigen Behörden und den zuständigen Abwicklungsbehörden, geäußerten Standpunkten und Bedenken Rechnung. Die Entscheidung wird dem EU-Mutterunternehmen mitgeteilt.

Hat eine der betroffenen zuständigen Behörden bis zum Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellt die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung nach Untersatz 2 in Erwartung eines Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 jener Verordnung zurück. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde erlässt ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb von zwei Monaten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder sobald eine gemeinsame Entscheidung vorliegt, kann die Angelegenheit nicht mehr an die EBA verwiesen werden.

Fasst die EBA innerhalb von zwei Monaten keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde Anwendung.

2. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden vor, so erlässt jede betroffene, für die Beaufsichtigung eines Unternehmens auf Einzelbasis zuständige Behörde ihre Entscheidung im Einzelfall für die von ihr beaufsichtigten Unternehmen.

Jede Einzelentscheidung ist umfassend zu begründen und trägt den innerhalb der Viermonatsfrist von den anderen zuständigen Behörden geäußerten Standpunkten und Bedenken Rechnung. Jede zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und allen anderen betroffenen zuständigen Behörden mit.

Hat eine der betroffenen zuständigen Behörden bis zum Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen in Erwartung eines Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 jener Verordnung zurück. Die zuständigen Behörden erlassen ihre Entscheidungen im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb von zwei Monaten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder sobald eine gemeinsame Entscheidung vorliegt, kann die Angelegenheit nicht mehr an die EBA verwiesen werden.

Fasst die EBA innerhalb von zwei Monaten keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der für die Beaufsichtigung eines Unternehmens auf Einzelbasis zuständigen Behörde Anwendung.

3. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 werden als maßgebend anerkannt und von den zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten angewendet.

Verfahren für eine gemeinsame Entscheidung, eine Abtrennung übermäßig riskanter Handelstätigkeiten nach Artikel 10 zu verlangen

1. Im Anschluss an die gemäß Artikel 8a Absatz 4 vorgenommene Bewertung unternehmen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen auf Einzelbasis zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse alles, um innerhalb von vier Monaten zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen, eine Maßnahme nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a zu verhängen.

Die gemeinsame Entscheidung ist umfassend zu begründen und wird dem EU-Mutterunternehmen sowie dem betroffenen Kernkreditinstitut mitgeteilt.

Die EBA kann die zuständigen Behörden auf Antrag einer der beteiligten zuständigen Behörden nach Maßgabe des Artikels 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei unterstützen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

2. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden vor, so erlässt jede für die Beaufsichtigung eines Unternehmens auf Einzelbasis zuständige Behörde eine Entscheidung über die Abtrennung von Handelstätigkeiten.

Diese Entscheidung ist umfassend zu begründen; sie legt dar, warum keine gemeinsame Entscheidung getroffen werden konnte, und trägt den innerhalb der Viermonatsfrist von den anderen zuständigen Behörden, einschließlich der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, und den Abwicklungsbehörden geäußerten Standpunkten und Bedenken Rechnung. Die Entscheidung wird dem EU-Mutterunternehmen sowie dem betroffenen Kernkreditinstitut mitgeteilt. Bei der Darlegung der Gründe, warum keine gemeinsame Entscheidung erlassen werden konnte, erläutert die zuständige Behörde im Einzelnen, warum der Sachverhalt, über den keine Einigung erzielt werden konnte, sich auf die Finanzierung der Realwirtschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich auswirken oder auf andere Weise die Realwirtschaft oder die haushaltspolitischen Zuständigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich nachteilig beeinträchtigen würde.

3. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden als maßgebend anerkannt und von den zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten angewendet. Die Überprüfung der Anwendung der Entscheidung durch die zuständigen Behörden beginnt mindestens 24 Monate nach der Umsetzung des Abtrennungsplans.

Artikel 26d

Unternehmen außerhalb der Union

1. Eine gemeinsame Entscheidung nach Artikel 26a bezieht sich auch auf den Eigenhandel von juristischen Personen der Gruppe mit Sitz außerhalb der Union, vorbehaltlich angemessener mit den Behörden von Ländern außerhalb der Union in Aufsichtskollegien vereinbarter Kooperationsverfahren.

2. Wenn eine gemeinsame Entscheidung nach Artikel 26a erlassen wird, entscheiden die zuständigen Behörden – vorbehaltlich angemessener mit den Behörden von Ländern außerhalb der Union in Aufsichtskollegien vereinbarter Kooperationsverfahren – auch darüber, ob eine Abtrennung anderer übermäßig riskanter Handelstätigkeiten von juristischen Personen der Gruppe mit Sitz außerhalb der Union erforderlich ist. Die gemeinsamen Entscheidungen nach Artikel 26b beziehen sich auch auf juristische Personen der Gruppe mit Sitz außerhalb der Union, vorbehaltlich angemessener mit den Behörden von Ländern außerhalb der Union in Aufsichtskollegien vereinbarter Kooperationsverfahren.

Artikel 26e

Abtrennungsplan

1. Ein Kernkreditinstitut, das keiner Gruppe von Unternehmen angehört, legt der zuständigen Behörde innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum der Entscheidung nach Artikel 8 oder Artikel 10, mit der eine Abtrennung verlangt wird, einen Abtrennungsplan vor.

Gehört ein Kernkreditinstitut einer Gruppe von Unternehmen an, so legt das EU-Mutterunternehmen der konsolidierenden Aufsichtsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum der Entscheidung nach Artikel 8 oder Artikel 10, mit der eine Abtrennung verlangt wird, einen Abtrennungsplan vor.

Die konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet den Abtrennungsplan unverzüglich an die anderen betroffenen zuständigen Behörden weiter.

In dem Abtrennungsplan wird im Einzelnen dargelegt, wie die Abtrennung erfolgen soll.

2. Der Abtrennungsplan muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- (a) eine Auflistung der Vermögenswerte und Handelstätigkeiten, die gemäß der Entscheidung nach Artikel 8 oder Artikel 10 und im Einklang mit den Artikeln 26, 26a und 26c von dem Kernkreditinstitut abgetrennt werden,
 - (b) detaillierte Angaben zur Anwendung der in Artikel 13 festgelegten Vorschriften,;
 - (c) einen Zeitplan für die Abtrennung, der 12 Monaten nicht überschreiten darf.

Artikel 26f

Bewertung des Abtrennungsplans, wenn das Kernkreditinstitut nicht einer Gruppe von Unternehmen angehört

1. Die zuständige Behörde bewertet den Abtrennungsplan nach Artikel 26e und entscheidet innerhalb von vier Monaten, nachdem das Kernkreditinstitut den Plans vorgelegt hat, ob sie ihn billigt oder Änderungen daran verlangt.
2. Verlangt die zuständige Behörde Änderungen an dem Abtrennungsplan, so legt das Kernkreditinstitut ihn innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung gemäß Absatz 1 mit den verlangten Änderungen erneut vor.
3. Innerhalb eines Monats nach der Wiedervorlage wird darüber entschieden, ob der erneut vorgelegte Abtrennungsplan gebilligt oder abgelehnt wird.

Wird der Abtrennungsplan abgelehnt, so erlässt die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach der Zurückweisung eine Entscheidung mit einem Plan für die Abtrennung, der alle notwendigen Anpassungen enthält.

4. Legt das Kernkreditinstitut den in Artikel 26e Absatz 1 verlangten Abtrennungsplan nicht vor oder legt es den Abtrennungsplan mit den verlangten Änderungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Frist erneut vor, so erlässt die zuständige Behörde spätestens nach drei Monaten eine Entscheidung mit einem Plan für die Abtrennung.
5. Das Leitungsorgan des Kernkreditinstituts stellt sicher, dass der Abtrennungsplan so wie von der zuständigen Behörde gebilligt umgesetzt wurde. Das Kernkreditinstitut weist der zuständigen Behörde gegenüber nach, dass es den gebilligten Plan innerhalb des vereinbarten Zeitplans umgesetzt hat.

Artikel 26g

Bewertung des Abtrennungsplans, wenn das Kernkreditinstitut einer Gruppe von Unternehmen angehört

1. Die zuständigen Behörden bewerten den Abtrennungsplan nach Artikel 26e und unternehmen im Rahmen ihrer Befugnisse alles, um innerhalb von vier Monaten nach der Vorlage des Plans zu einer gemeinsamen Entscheidung darüber zu gelangen, ob sie den Abtrennungsplan billigen oder Änderungen daran verlangen.

Die gemeinsame Entscheidung ist umfassend zu begründen und berücksichtigt die Bewertungen der Kernkreditinstitute, die von den betreffenden zuständigen Behörden nach Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8a Absatz 1 vorgenommen wurden.

Die Entscheidung trägt den von allen zuständigen Behörden innerhalb der Viermonatsfrist geäußerten Standpunkten und Vorbehalten Rechnung.

Die gemeinsame Entscheidung wird dem EU-Mutterunternehmen und den anderen einschlägigen zuständigen Behörden von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde übermittelt.

2. Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Behörden vor, so erlässt die konsolidierende Aufsichtsbehörde eine Entscheidung und übermittelt sie dem EU-Mutterunternehmen.

Die Entscheidung ist umfassend zu begründen und trägt den von allen zuständigen Behörden innerhalb der Viermonatsfrist geäußerten Standpunkten und Vorbehalten Rechnung.

Die konsolidierende Aufsichtsbehörde übermittelt die Entscheidung den anderen jeweils zuständigen Behörden.

Hat eine der betroffenen zuständigen Behörden bis zum Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellt die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 jener Verordnung zurück. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde erlässt ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss binnen eines Monats. Die EBA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, nachdem die Viermonatsfrist abgelaufen ist oder eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde.

Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, findet die Entscheidung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde Anwendung.

3. Werden Änderungen an dem Abtrennungsplan verlangt, so legt das EU-Mutterunternehmen den Abtrennungsplan innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung gemäß Absatz 1 mit den verlangten Änderungen erneut vor.

4. Innerhalb eines Monats nach der Wiedervorlage wird gemäß den Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 darüber entschieden, ob der Abtrennungsplan gebilligt oder abgelehnt wird.

Wird der Abtrennungsplan abgelehnt, erlassen die zuständigen Behörden nach den Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 innerhalb eines Monats nach der Zurückweisung eine gemeinsame Entscheidung mit einem Plan für die Abtrennung.

5. Legt das EU-Mutterunternehmen den nach Artikel 26e Absatz 1 verlangten Abtrennungsplan nicht vor oder legt es den Abtrennungsplan mit den verlangten Änderungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 erneut vor, erlassen die zuständigen Behörden nach den Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 spätestens nach drei Monaten eine gemeinsame Entscheidung mit einem Plan für die Abtrennung.
6. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden als maßgebend anerkannt und von den zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten angewendet.
7. Das Leitungsorgan eines Kernkreditinstituts oder eines EU-Mutterunternehmens stellt sicher, dass der Abtrennungsplan so wie von der zuständigen Behörde gebilligt umgesetzt wurde. Das EU-Mutterunternehmen weist der konsolidierenden Aufsichtsbehörde gegenüber nach, dass es den gebilligten Plan innerhalb des vereinbarten Zeitplans umgesetzt hat.

Verfahren für eine gemeinsame Entscheidung nach Artikel 5a

1. Gelten die in Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe a genannten Maßnahmen für ein Institut, das einer Gruppe von Unternehmen angehört, und können diese Maßnahmen die Struktur oder die Tätigkeiten von Unternehmen beeinträchtigen, die derselben Gruppe angehören, die den Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b unterliegt, oder gelten die Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b für ein Institut, das einer Gruppe von Unternehmen angehört, und können diese Maßnahmen die Struktur oder die Tätigkeiten von Unternehmen beeinträchtigen, die derselben Gruppe angehören, die den Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe a unterliegt, so unternehmen die zuständige Behörde, die die Maßnahmen anwendet, und die zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der jeweiligen anderen Unternehmen der Gruppe zuständig sind, im Rahmen ihrer Befugnisse alles, um innerhalb von vier Monaten zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Angelegenheit zu gelangen.

Die gemeinsame Entscheidung ist umfassend zu begründen und wird dem EU-Mutterunternehmen sowie den betreffenden Unternehmen der Gruppe mitgeteilt.

2. Kommt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung zustande, so erlässt jede für die Einzelaufsicht eines Unternehmens zuständige Behörde eine Entscheidung.

Die Entscheidung ist umfassend zu begründen und trägt den innerhalb der Viermonatsfrist geäußerten Standpunkten und Vorbehalten der anderen zuständigen Behörden, einschließlich der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, Rechnung. Die Entscheidung wird dem EU-Mutterunternehmen und den betreffenden Unternehmen der Gruppe mitgeteilt.

Die vorstehend genannten Entscheidungen werden von den zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten als endgültig anerkannt und angewandt.

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den jeweiligen Abwicklungsbehörden

1. Bei den Bewertungen nach den Artikeln 8 und 8a arbeitet die zuständige Behörde mit der zuständigen Abwicklungsbehörde zusammen und tauscht die Informationen aus, die für die Bewertungen für nötig gehalten werden. Während dieser Bewertungen trägt die zuständige Behörde zudem jeder laufenden oder abgeschlossenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit Rechnung, die die jeweiligen Abwicklungsbehörden gemäß den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2014/59/EU vorgenommen haben, um sicherzustellen, dass eine Abtrennungsentscheidung die Entscheidung, Abwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 82 der Richtlinie 2014/59/EU und gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014¹⁴ einzuleiten, nicht behindert.
2. Die zuständige Behörde konsultiert nach ihrer Bewertung und bevor sie eine Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 10, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 26f und Artikel 26g erlässt, die jeweilige Abwicklungsbehörde und ersucht diese, etwaige Bedenken hinsichtlich der Entscheidung, die die zuständige Behörde zu erlassen beabsichtigt, zu äußern, um Maßnahmen zu erkennen, die sich nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts auswirken können. Die zuständige Behörde trägt allen diesbezüglichen Bemerkungen Rechnung und erläutert der jeweiligen Abwicklungsbehörde gegebenenfalls ihre abweichende Auffassung.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

3. Das Aufsichtskollegium trifft eine schriftliche Vereinbarung, um die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Abwicklungsbehörden und deren Konsultation zu erleichtern.
4. Die zuständige Behörde arbeitet mit der jeweiligen Abwicklungsbehörde zusammen und konsultiert diese, die Entscheidungen nach Absatz 2 werden jedoch von der zuständigen Behörde erlassen. Die jeweilige Abwicklungsbehörde wird über jede solche Entscheidung unterrichtet.

Kapitel V

Beziehungen zu Drittländern

Artikel 27

Gleichwertigkeit des Rechtsrahmens eines Drittlandes

1. Die Kommission kann auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes oder von sich aus Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen festgestellt wird, dass
 - (a) der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsrahmen eines Drittlandes sicherstellt, dass Kreditinstitute und Mutterunternehmen in diesem Drittland verbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind;
 - (b) der Rechtsrahmen dieses Drittlandes ein wirksames gleichwertiges System für die Anerkennung von im nationalen Recht dritter Länder vorgesehenen strukturellen Maßnahmen bietet.

2. Sind die Voraussetzungen, unter denen der Beschluss gefasst wurde, nicht mehr erfüllt, kann die Kommission ihren Beschluss ändern oder aufheben.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien festgelegt werden, anhand deren bewertet wird, ob der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlandes dieser Verordnung gleichwertig ist.

Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt [*OP, bitte das genaue Datum (24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung) einfügen*].

4. Die EBA schließt Kooperationsvereinbarungen mit den jeweils zuständigen Behörden von Drittländern, deren Rechts- und Aufsichtsrahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 als gleichwertig mit dieser Verordnung eingestuft wurde. Diese Vereinbarungen sehen zumindest einen Mindestinformationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden beider Rechtsräume vor.

Kapitel VI

Aufsichtsbefugnisse, Sanktionsbefugnisse und Rechtsmittel

Artikel 28

Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen

1. Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden gemäß Artikel 26 und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen festzulegen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten zumindest im Falle folgender Verstöße Vorschriften für Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen fest:
 - (-a) Verstoß gegen die Anforderung, dass bestimmte Handelstätigkeiten gemäß Artikel 5a Absatz 1 auf eine juristische Person übertragen werden, die von dem Kreditinstitut, das Kernbankgeschäfte für Privatkunden ausführt, getrennt ist;
 - (a) Verstoß gegen das in Artikel 6 festgelegte Verbot des Eigenhandels und anderer damit verbundener Tätigkeiten für Kernkreditinstitute;
 - (b) Verstoß gegen die in Artikel 8 Absatz 3 festgelegte Anforderung der Abtrennung des Eigenhandels;
 - (c) Verstoß gegen die Anforderung nach Artikel 10 Absatz 1, zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten oder andere Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden, um der durch die Tätigkeit des Kernkreditinstituts bedingten Art des Risikos gerecht zu werden, oder die Anforderung jenes Artikels, bestimmte Handelstätigkeiten nicht auszuüben;

- (d) Versäumnis einen Abtrennungsplan unter Verstoß gegen die Artikel 26e, 26f und 26g vorzulegen oder erneut vorzulegen;
- (e) Ausübung der dem Handelsunternehmen untersagten Tätigkeiten unter Verstoß gegen Artikel 20;
- (f) Nichterfüllung der Anforderungen nach Artikel 6a Absatz 2;
- (g) Verstoß gegen die Meldepflicht nach Artikel 6b und Artikel 3c Absatz 1 sowie jegliche Manipulation der nach den genannten Artikeln zu übermittelnden Angaben.

Finden die Bestimmungen des Unterabsatzes 1 auf juristische Personen Anwendung, so stellen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden mit der Befugnis aus, im Falle eines Verstoßes vorbehaltlich der Bedingungen des nationalen Rechts Sanktionen gegen Mitglieder des Leitungsorgans und andere Personen, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, zu verhängen.

2. Die zuständigen Behörden üben ihre Befugnisse, Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht zu verhängen, auf eine der folgenden Arten aus:

- (a) unmittelbar;
- (b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
- (c) unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche Behörden;
- (d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

3. Die im Einklang mit Absatz 1 ergriffenen Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

4. Beschließen Mitgliedstaaten, keine Vorschriften für Verwaltungssanktionen im Falle von Verstößen festzulegen, die dem nationalen Strafrecht unterliegen, so unterrichten sie die Kommission über die einschlägigen Bestimmungen ihres Strafrechts. Die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten kann auch dem Zweck dienen, die Wahrnehmung ihrer Sanktionsbefugnisse zu erleichtern.
5. Die Mitgliedstaaten statten die zuständigen Behörden mit der Befugnis aus, bei den in Absatz 1 genannten Verstößen zumindest folgende Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen zu verhängen:
 - (a) die Anordnung an die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person, die unrechtmäßige Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen,
 - (b) die Bekanntmachung des Namens der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes,
 - (c) im Fall eines Instituts den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung,
 - (d) ein vorübergehendes Verbot für das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans des Instituts oder jede andere verantwortliche natürliche Person, in den in Artikel 3 genannten Instituten Aufgaben wahrzunehmen,
 - (e) eine Geldbuße bis zur zweifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Vermögensvorteile oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen,

- (f) im Falle einer natürlichen Person eine Geldbuße von bis zu 5 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem Gegenwert in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung,
- (g) im Falle einer juristischen Person eine Geldbuße von bis zu 10 % des jährlichen im letzten verfügbaren, vom Leitungsorgan genehmigten Abschluss ausgewiesenen Gesamtnettoumsatzes dieser juristischen Person, einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen oder festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren entsprechend Artikel 316 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr. Handelt es sich bei der juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das einen konsolidierten Abschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU erstellen muss, so ist der relevante Bruttoertrag der Bruttoertrag, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen wurde.

Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden mit zusätzlichen, über die diesen Absatz hinausgehenden Befugnissen ausstatten sowie einen weiteren Anwendungsbereich für Strafen und höhere Strafen als in diesem Absatz vorgesehen festlegen.

6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA die Absatz 1 betreffenden Vorschriften bis zum [OP, bitte genaues Datum (18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung) einfügen] mit. Sie setzen die Kommission und die EBA umgehend über jede Änderung dieser Vorschriften in Kenntnis.

Artikel 28a

Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Einklang mit dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen ordnungsgemäß begründet sind und dass gegen sie Rechtsmittel eingelegt werden können. Rechtsmittel können eingelegt werden, wenn über einen Zulassungsantrag, der alle nach geltenden Vorschriften erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden wird.

Artikel 29

Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen und Sanktionen

Die zuständigen Behörden tragen bei der Festlegung von Art und Höhe der Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen allen maßgeblichen Umständen Rechnung, darunter gegebenenfalls

- (a) Schwere und Dauer des Verstoßes;
- (b) Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- (c) Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, unter Berücksichtigung von Faktoren wie dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person;

- (d) Höhe der Vermögensvorteile oder Verluste, von denen die zuständige Behörde annimmt, dass sie von der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielt bzw. vermieden wurden, sofern diese sich beziffern lassen;
- (e) Verluste für Dritte, sofern diese sich beziffern lassen;
- (f) Ausmaß der Zusammenarbeit der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde;
- (g) frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- (h) Maßnahmen, die die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person getroffen hat, um einem wiederholten Verstoß vorzubeugen;
- (i) alle potenziellen systemrelevanten Auswirkungen des Verstoßes.

Artikel 30

Meldung von Verstößen

1. Eine zuständige Behörde richtet wirksame Mechanismen ein, damit tatsächliche oder potenzielle Verstöße nach Artikel 28 Absatz 1 genannten gemeldet werden können.
2. Die Mechanismen nach Absatz 1 umfassen zumindest Folgendes:
 - (a) besondere Verfahren für die Entgegennahme von Meldungen über Verstöße und für deren Weiterbehandlung, einschließlich der Einrichtung sicherer Kommunikationswege für derartige Meldungen;

- (b) einen angemessenen Schutz von auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigten Personen, die Verstöße melden oder denen Verstöße zur Last gelegt werden, vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten ungerechter Behandlung;
 - (c) den Schutz personenbezogener Daten sowohl der Person, die den Verstoß meldet, als auch der natürlichen Person, die den Verstoß mutmaßlich begangen hat, einschließlich Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der betroffenen Personen in allen Phasen des Verfahrens, unbeschadet einer nach nationalem Recht im Rahmen von Ermittlungen oder einem darauffolgenden Gerichtsverfahren erforderlichen Offenlegung von Informationen bzw. unbeschadet einer auf andere Weise nach dem nationalen Recht zulässigen Bekanntmachung.
3. Die Unternehmen, die dieser Verordnung unterliegen, müssen über angemessene interne Verfahren verfügen, über die ihre Mitarbeiter tatsächliche oder potenzielle Verstöße nach Artikel 28 Absatz 1 über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

Artikel 31

Informationsaustausch mit der EBA

1. Die zuständigen Behörden teilen der EBA alle von ihnen verhängten Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen sowie den Stand der jeweiligen Beschwerden und deren Ergebnisse mit. Die EBA unterhält ausschließlich für die Zwecke des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Sanktionen. Die Datenbank ist nur den zuständigen Behörden zugänglich und wird anhand der von diesen bereitgestellten Informationen aktualisiert.

2. Hat die zuständige Behörde Verwaltungssanktionen, Geldbußen und andere Verwaltungsmaßnahmen sowie strafrechtliche Sanktionen bekanntgemacht, meldet sie diese gleichzeitig der EBA.
3. Die EBA betreibt eine Website mit Links zu den bekanntgemachten Verwaltungssanktionen der jeweiligen zuständigen Behörden und mit Angabe der Dauer, für die jeder Mitgliedstaat Verwaltungssanktionen veröffentlicht.
4. Die EBA legt der Kommission spätestens 24 Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung einen Bericht über die anonymisierte Bekanntmachung von Sanktionen durch die Mitgliedstaaten vor, insbesondere wenn dabei erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aufgetreten sind. Zusätzlich legt die EBA der Kommission einen Bericht über alle erheblichen Unterschiede in der Dauer der Veröffentlichung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften vor.

Artikel 32

Bekanntmachung von Entscheidungen

1. Eine zuständige Behörde macht zumindest jede unanfechtbare Entscheidung, mit der eine Verwaltungssanktion oder eine andere Verwaltungsmaßnahme nach Artikel 28 Absatz 1 verhängt wird, auf ihrer Website unverzüglich nach Unterrichtung der von dieser Entscheidung betroffenen Person bekannt.

Machen die zuständigen Behörden anfechtbare Sanktionen bekannt, so veröffentlichen sie auf ihrer offiziellen Website auch unverzüglich Informationen über den Stand der jeweiligen Beschwerden und deren Ergebnisse.

2. Die zuständigen Behörden machen die Sanktionen in anonymisierter Form in einer Weise bekannt, die ihrem nationalen Recht entspricht, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- (a) bei Verhängung der Sanktion gegen eine natürliche Person ergibt eine vorgeschriebene vorherige Prüfung, dass die Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
- (b) die Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte oder eine laufende strafrechtliche Ermittlung gefährden;
- (c) die Bekanntmachung würde den beteiligten Instituten oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden – sofern sich dieser ermitteln lässt – zufügen.

Ist abzusehen, dass die Umstände nach Unterabsatz 1 innerhalb eines angemessenen Zeitraums wegfallen werden, kann die Bekanntmachung nach Absatz 1 auch um diesen Zeitraum aufgeschoben werden.

3. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass nach Absatz 1 oder 2 veröffentlichte Angaben mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Personenbezogene Daten werden nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde geführt, wie nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist.

Kapitel VII

Überprüfung

[ARTIKEL 33 GESTRICHEN]

Artikel 34

Überprüfung

Die Kommission überprüft, wie sich diese Verordnung auf die Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele und auf die Stabilität des Finanzsystems der Union insgesamt auswirkt, trägt dabei den Entwicklungen der Marktstruktur sowie der Entwicklung und den Tätigkeiten der unter diese Verordnung fallenden Unternehmen Rechnung und legt angemessene Vorschläge vor. Bei dieser Überprüfung wird insbesondere die Angemessenheit des Geltungsbereichs und die Anwendung der Schwellenwerte nach Artikel 3, die Wirksamkeit des Artikels 4a, einschließlich der Prüfung, ob bei den Berechnungen nach Artikel 4a Finanzinstrumente, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Liquiditätsdeckungsquote gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gehalten werden, nicht zu berücksichtigen sind, die mögliche Anpassung der Schwellenwerte der Artikel 3, 4 und 4a an die Inflation, die Definition der Handelsabteilung im Hinblick auf die Arbeiten des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht im Zusammenhang mit der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs, die Angemessenheit der Definition der Handelstätigkeiten nach Artikel 5 in Bezug auf die Erfassung aller Handelstätigkeiten, die zu Eigenhandel oder übermäßigen Risiken führen können, die Behandlung von Hoheitsrisiken bei Anwendung des Artikels 5b unter Berücksichtigung der Arbeiten auf europäischer und internationaler Ebene und die Möglichkeit, bestimmte für die Erfüllung der Anforderungen an die Liquiditätsdeckungsquote gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission¹⁵ gehaltene Finanzinstrumente unter Berücksichtigung ihrer Qualitäts- und Risikogewichtung ähnlich zu behandeln, die Frage, ob in Artikel 5a zwei Optionen beibehalten werden sollen

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

und wie jede dieser Optionen den angestrebten Zielen dient, die Anwendung und Wirksamkeit der obligatorischen Abtrennung des Eigenhandels und damit zusammenhängender Handelstätigkeiten gemäß Artikel 6, die Angemessenheit des Umfangs der Handelstätigkeiten nach Artikel 6, die Auswirkung der Beschränkungen des Eigentums an und der Anlagen in hebel-finanzierte AIF, einschließlich AIF, die Hebel-finanzierungen in beträchtlichem Umfang einsetzen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, die Eignung der Meldepflicht nach Artikel 6b für die Zwecke der Bewertung von Handelstätigkeiten und die Wirksamkeit der den zuständigen Behörden nach Artikel 10 zur Verfügung stehenden Instrumente berücksichtigt. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat – nach Berücksichtigung der Standpunkte der zuständigen Behörden und der EBA – bis zum 1. Januar 2021 und danach in regelmäßigen Abständen einen Bericht vor, der sich mit den Fragen dieses Artikels befasst, und fügt diesem gegebenenfalls einen Legislativ-vorschlag bei.

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 35

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis gemäß Artikel 3b Absatz 5, Artikel 5b Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 36 übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3b Absatz 5, Artikel 5b Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3b Absatz 5, Artikel 5b Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 35a

Europäischer Bankenausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2004/10/EG der Kommission eingesetzten Europäischen Bankenausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag ihres Inkrafttretens, mit Ausnahme der

- Artikel 6a und 6b, die ab dem [OP, bitte genaues Datum (24 Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung) *einfügen*] gelten, und der
- Artikel 5a, 6, 8, 8a, 10, 13, 14 und 20, die ab dem [OP, bitte genaues Datum (36 Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung) *einfügen*] gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
